

a 051099

Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte

von

Werner Rösener

Die Entwicklung des ländlichen Herrschafts- und Sozialgefüges und die Dynamik der bäuerlichen Gesellschaft sind seit einiger Zeit auf ein starkes Interesse sowohl der deutschen als auch der internationalen Geschichtsforschung gestoßen. Zwei Hauptursachen haben wesentlich zu dieser intensiven Beschäftigung mit Fragen und Gegenstandsbereichen der Agrargeschichte beigetragen. Zum ersten wurde die Sensibilität der Sozialhistoriker für die Struktur- und Entwicklungsprobleme bäuerlicher Gesellschaften besonders durch die brennenden Probleme der Dritten Welt geweckt, die den modernen Industriegesellschaften seit einigen Jahrzehnten mit zunehmender Schärfe die Schwierigkeiten von Agrargesellschaften vor Augen führten. Während in den Industriestaaten die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten mehr und mehr abnimmt und der Agrarsektor innerhalb der gesamten Volkswirtschaft eine immer geringere Rolle spielt, spitzen sich die Agrarprobleme der Entwicklungsländer dramatisch zu und entladen sich in Landfluchtbewegungen, Hungerkatastrophen und revolutionären Bauernaufständen¹.

Zum zweiten waren es vor allem Tendenzen und Innovationen in der Geschichtswissenschaft selbst, wodurch die agrarhistorische Dimension stärker in den Vordergrund rückte: Die Abkehr von der vorrangigen Beschäftigung mit Themen politischer Ereignisse und großer Staatsaktionen und die entschlossene Hinwendung zur Sozialgeschichte². In lebhafter Auseinandersetzung mit soziologischen und sozialanthropologischen

¹ Hinzuweisen ist besonders auf zahlreiche Beiträge in den Zeitschriften: *Journal of Peasant Studies*, *Peasant Studies Newsletter* und *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*. Zur Erforschung der „bäuerlichen Gesellschaft“ vgl. T. Shanin (Hg.), *Peasants and peasant societies* (London 1971); R. Redfield, *Peasant society and culture* (Chicago 1963); E. R. Wolf, *Peasants* (Englewood Cliffs 1966); Ders., *Peasant wars of the twentieth century* (London 1971). Wichtige Probleme der Agrarwirtschaft und Agrargesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart (im deutschen und internationalen Bereich) werden neuerdings diskutiert in: *Feudalismus und Kapitalismus auf dem Land*, *Sozialwiss. Informationen für Unterricht und Studium* 8 (1979) und O. Poppinga (Hg.), *Produktion und Lebensverhältnisse auf dem Lande* (Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderheft 2, 1979).

² Dazu in Auswahl: H.-U. Wehler (Hg.), *Geschichte und Soziologie* (1972); J. Kocka, *Sozialgeschichte. Begriff — Entwicklung — Probleme* (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1434, 1977); G. G. Iggers, *Neue Geschichtswissenschaft. Vom Historismus zur Historischen Sozialwissenschaft. Ein internationaler Vergleich* (dtv 1180, 1978); M. Erbe, *Zur neueren französischen Sozialgeschichtsforschung. Die Gruppe um die „Annales“* (Erträge der Forschung 110, 1979).

Konzepten erweiterte sich der Fragehorizont der Historiker mehr und mehr auf soziale Strukturen und Prozesse, auf gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge und Veränderungen. Neben der aufblühenden Stadtgeschichtsforschung¹ erwachte auch ein starkes Interesse für die Probleme des ländlichen Raumes und seiner bäuerlichen Bevölkerung. Die Erforschung von bäuerlichen Widerstandsformen und Aufständen, von Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, von Siedlungsveränderungen und Wüstungserscheinungen, von ländlichen Verfassungsstrukturen und bäuerlichen Lebensformen sind dabei zu wichtigen Aufgabenbereichen geworden².

I

In den Arbeiten zur ländlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des Mittelalters ist der Terminus Grundherrschaft schon seit langem ein festverankerter, wenngleich kontroverser Schlüsselbegriff. Es handelt sich dabei um einen modernen Ordnungsbegriff, der in den Quellen des Früh- und Hochmittelalters nicht auftaucht. Stattdessen ist in der Überlieferung von *dominatio*, *dominium*, *potestas* oder *herrschaft* die Rede, wenn der entsprechende Tatbestand beschrieben wird. Erst nach der Aufspaltung des früh- und hochmittelalterlichen Herrschaftsbegriffs in einzelne Herrschaftsrechte und der Ablösung der Gerichts- und Leibherrschaft von der Grundherrschaft werden auch die Worte Grundherrschaft und Grundherr in den Quellen faßbar³. Schon die ältere deutsche Wirtschafts-

¹ Aus der umfangreichen Literatur vgl. E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1975), mit guter Bibliographie; Die Stadt des Mittelalters, 3 Bde. Hg. v. C. Haase (1973 — 1976), eine reichhaltige Aufsatzsammlung. Vgl. ferner die Beiträge in der „Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege“. Hg. v. O. Borst 1 ff. (1974 ff.) und die Publikationen des „Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung“, der seit 1960 auf seinen jährlichen Arbeitstagungen grundlegende Probleme der Stadtgeschichte behandelt hat.

² Zur deutschen Agrargeschichte vgl. allgemein: W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 2, 1978); F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 3, 1967); G. Franz, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 4, 1976); neuerdings F.-W. Henning, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 1: 800 bis 1750 (UTB 894, 1979). Das Bauernkriegsjubiläum des Jahres 1975 hat eine erstaunliche Zahl beachtenswerter Beiträge zur Geschichte des Bauerntums hervorgebracht, von denen besonders zu nennen sind: H.-U. Wehler (Hg.), Der deutsche Bauernkrieg 1524 — 1526 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1, 1975); P. Blickle (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (HZ Beiheft 4, 1975); B. Moeller (Hg.), Bauernkriegsstudien (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 189, 1975). Vgl. auch D. Sabeau, Der Bauernkrieg — ein Literaturbericht für das Jahr 1975, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 24 (1976) S. 221 ff. — Im Herbst 1978 und im Frühjahr 1979 hat der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte zwei Arbeitstagungen mit dem Thema „Grundherrschaft im späten Mittelalter“ abgehalten, deren Ergebnisse demnächst von H. Patze in der Reihe „Vorträge und Forschungen“ als Bd. 27 herausgegeben werden.

³ Zu Geschichte und Inhalt des Begriffs Grundherrschaft vgl. F. Lütge, Grundherrschaft und Gutsherrschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 4 (1965) S. 682 ff. und H. K. Schulze, Art. Grundherrschaft, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 1824 ff. Zur Begriffsgeschichte des Ordnungsbegriffs Grundherrschaft vgl. demnächst den Beitrag von K. Schreiner, in: Vorträge u. Forschungen Bd. 27.

geschichte hat den Terminus Grundherrschaft in ihrer Wissenschaftssprache verankert, und besonders seit dem Erscheinen der umfassenden Werke von G. L. von Maurer über die Hof-, Dorf- und Stadtverfassung⁴ in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts erfreute er sich großer Verbreitung. K. Th. von Inama-Sternegg, K. Lamprecht und G. Schmoller⁵ haben in ihren weiterführenden Arbeiten zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte die Grundherrschaft zu einem Kernelement der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte erhoben und darunter konkret die aus dem Grundeigentum abgeleitete Herrschaft über Grund und Boden verstanden, aus der sich die Herrschaft über die auf diesem Boden sitzenden Leute und die Inhaberschaft öffentlicher Rechte ergaben. Mit scharfer Zunge wandte sich G. von Below gegen eine weitverbreitete Überschätzung der Grundherrschaft im mittelalterlichen Verfassungsleben und prüfte kritisch die Tragfähigkeit des Begriffs⁶. Noch weiter ging A. Dopsch, der sich in seinen grundlegenden Arbeiten an mehreren Stellen mit dem Begriff der Grundherrschaft auseinandersetzte und darauf hinwies, daß sich die grundherrliche Gewalt nicht einfach aus dem Grundeigentum ableiten lasse; er lehnte daher den Begriff ab, weil er unzutreffend sei und nur „irreführend“ wirken könne⁷.

Die neueren Forschungen von Th. Mayer, O. Brunner, H. Dannenbauer und W. Schlesinger⁸ erbrachten entscheidende Korrekturen am bisherigen Bild mittelalterlicher Herrschaft und veränderten auch die Auffassung vom Wesen der Grundherrschaft. Nicht in der Herrschaft über Grund und Boden, sondern in einer aus der Hausherrschaft erwachsenen adeligen Herrengewalt erkannte sie ein Kernelement der mittelalterlichen Verfassungsstruktur. Grundbesitz wurde demnach nicht allein durch die Übertragung staatlicher Hoheitsrechte zur Grundherrschaft, sondern vor allem durch die Verbindung mit der eigenständigen adeligen Herrengewalt. Diese revidierte Auffassung vom Wesen der Grundherr-

⁴ G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde (1862/63); Ders., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde (1865/66); Ders., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde. (1869 — 71).

⁵ K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde (1879 — 1901); K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde (1885/86); G. Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit (1922).

⁶ G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1926) S. 196 ff.; Ders., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in: HZ 58 (1887) S. 193 ff.; Ders., Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, hg. v. F. Lütge (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 18, 1966).

⁷ A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939) S. 1; Ders., Die Grundherrschaft im Mittelalter (1941), in: Deutsches Bauerntum im Mittelalter. Hg. v. G. Franz (1976) S. 281 ff.

⁸ Vgl. besonders die Aufsätze von Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter (1939), O. Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte (1939), H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (1941) und W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1957), die alle in dem Sammelband: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hg. v. H. Kämpf (Wege der Forschung 2, 1956) mit noch weiteren wichtigen Beiträgen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte vereinigt sind. Vgl. außerdem Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950); O. Brunner, Land und Herrschaft (1965); W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1964).

schaft, die besonders in einer neuen Sichtweise mittelalterlicher Herrschaft wurzelt und ihr in der Gestalt der Adels Herrschaft eine zentrale Stellung zuwies, wurde von der Forschung teils übernommen, teils abgelehnt. K. Kroeschell, einer der Kritiker, bemängelte an dieser Forschungsrichtung, daß sie die Wurzeln der Herrschaft zu ausschließlich aus der auf Treue gegründeten Hausherrschaft entstehen lasse und die umfassende Rechtsgemeinschaft in lauter Herrschaftsverbände auflöse¹¹.

Trotz mancher berechtigten Kritik am Terminus der Grundherrschaft kann aus praktischen und sachlichen Gründen auf die weitere Verwendung dieses eingebürgerten historischen Ordnungsbegriffs nicht verzichtet werden. Man muß sich allerdings über den spezifischen Gehalt der mit diesem Wort umschriebenen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Tatbestände im klaren sein und den Inhalt des Begriffs deutlich definieren. Die Grundherrschaft muß als eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft gesehen werden, und ist nach F. Lütge, der sich dabei an O. Brunner anlehnt, zu kennzeichnen als „Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden — an dem der Herr die Gewere hat — ansässig sind und die darum von der Herrschaft erfaßt werden“¹². Die Ausübung der Gewere — sie wird lateinisch als *dominium* bezeichnet — ist nach O. Brunner mit der Verpflichtung zu Schutz und Schirm verbunden: Der Grundherr, der mehr ist als bloßer Großgrundbesitzer, muß seinen Grund und Boden mit Waffengewalt gegen Angriffe von außen verteidigen können¹³. Die Beobachtung, daß das Verhältnis zwischen Herrn und Bauern Elemente einer wechselseitigen Beziehung enthält, wodurch der Grundherr zu Schutz und Schirm, der Grundholde zu Rat und Hilfe verpflichtet ist, berechtigt aber nicht zu einer idealisierenden Bewertung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Die Behauptung, Grundherren und Bauern seien auf der Basis von „Treue“ in einem „sittlichen Wechselseitigkeitsverhältnis“ verbunden¹⁴, übersieht die Ungleichgewichtigkeit in dieser recht einseitigen Abhängigkeitsbeziehung. Nur unter letzterem Gesichtspunkt sind die tiefen Gegensätze, die heftigen Konflikte zwischen Herren und Bauern und die immer wieder ausbrechenden Bauernrebellionen zu verstehen.

Ähnlich wie der Begriff der Grundherrschaft wird auch der ihm nahestehende Begriff der Agrarverfassung inhaltlich unterschiedlich interpretiert und hat im Laufe der letzten hundert Jahre mehrere konzeptionelle Wandlungen erfahren. In den bahnbrechenden Arbeiten von G. F. Knapp und seinem Schülerkreis¹⁵ zur Entwicklung der deutschen Agrar-

¹¹ K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (1968), mit weiteren Literaturhinweisen; ferner Ders., Art. Herrschaft, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 104 ff.

¹² Lütge, Agrarverfassung (wie Anm. 4) S. 46.

¹³ Brunner, Land (wie Anm. 10) S. 252 f. u. 263 ff.

¹⁴ So F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1966) S. 55.

¹⁵ Vgl. vor allem G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Bde (1887); Ders., Grundherrschaft und Rittergut (1897); W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jh. (Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E. 16, 1896); F. Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. — 18. Jh. (1890).

verfassung vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert steht die Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung im Vordergrund, wobei vor allem die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den überlieferten Rechtsquellen ergeben, untersucht werden. In den Jahrzehnten danach hat sich der Begriff der Agrarverfassung in der agrargeschichtlichen Forschung wesentlich erweitert, so daß er nun vorwiegend in der Bedeutung einer sozialen Verfassung der Landbevölkerung verstanden wird, zu der die Bodenbesitzverteilung, die Rechtsordnung des Grundbesitzes, die Erbsitten und die Arbeitsverhältnisse der Landwirtschaft gehören¹⁶. W. Conze versteht die Agrarverfassung z. B. als einen Strukturbegriff, der das Ganze der bäuerlichen Lebensordnung umfaßt: „Agrarverfassung heißt also das Gesamtgefüge ländlicher Gesellschaft unter jeweils gegebenen, besonderen Bedingungen der Natur und der Geschichte“¹⁷. Er wendet sich damit indirekt gegen eine überwiegend agrarrechtliche Betrachtungsweise, wie sie bei F. Lütge und vielen anderen Erforschern der deutschen Agrargeschichte vorherrscht.

Die fehlende Gesamtkonzeption, die Divergenz der Ansätze und Methoden, die Einseitigkeit der Fragestellung und die ungenügende theoretische Grundlage bei einem Großteil der deutschen Agrargeschichtsforschung treten auch bei den drei zentralen Bänden der von G. Franz herausgegebenen „Deutschen Agrargeschichte“ für die Zeit vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert teilweise deutlich in Erscheinung¹⁸. In seiner mit spitzer Feder geschriebenen Rezension dieser vielbenutzten Gesamtdarstellung kritisiert H. Rosenberg¹⁹ — vor allem im Hinblick auf den Band von F. Lütge — die allzu traditionellen Fragestellungen, die veraltete Grundkonzeption und die überwiegende Herausarbeitung der rechtlich-formalen Seite der Agrarstruktur, des Wandels in den Rechtsnormen, Rechtsgewohnheiten und Rechtsbesonderheiten. Das wechselvolle Verhältnis zwischen der Rechtslage und der Praxis des Alltagslebens bliebe häufig im dunkeln. „Man gewinnt daher keine ausreichende Vorstellung von der realen Verfassungsdynamik und davon, wie im Rahmen der vorwiegend juristisch definierten agrarwirtschaftlichen Grundordnungen die ökonomischen Lebensformen, Versorgungschancen, Spielregeln, Institutionen und Interessenfronten sich gewandelt haben“²⁰. O. Brunner hat in seiner kritischen Würdigung des Werkes den Wunsch nach einer einheitlichen, epochenmäßig gegliederten Darstellung und einer Synthese von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten

¹⁶ Vgl. dazu den Art. Agrarverfassung von C. v. Dietze, in: Staatslexikon, 6. Aufl. 1 (1957) Sp. 152 ff. und Ders., Art. Agrarverfassung, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft 1 (1966) S. 141 ff. Ein ähnlicher Begriff der Agrarverfassung bereits bei M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage (1908).

¹⁷ W. Conze, Art. Agrarverfassung, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1 (1956) S. 108.

¹⁸ Abel, Landwirtschaft; Lütge, Agrarverfassung; Franz, Bauernstand (alle wie Anm. 4).

¹⁹ H. Rosenberg, Deutsche Agrargeschichte in alter und neuer Sicht (1969), in: Ders., Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen. Studien zur neueren dt. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 31, 1978) S. 118 ff.

²⁰ Ebd. S. 124.

in einer modernen Agrargeschichte vorgebracht; letztere habe die Vielfalt der leitenden Aspekte zu berücksichtigen und müsse gleichzeitig spezifische wissenschaftliche Fragestellungen erkennen lassen²¹. In einigen neueren Arbeiten zur Agrargeschichte wird der Forderung nach einer integrierten Untersuchungs- und Darstellungsweise, die die Mannigfaltigkeit der das wirtschaftliche und soziale Gefüge der ländlichen Gesellschaft bestimmenden Faktoren einbezieht, schon weitgehend Rechnung getragen. In seinen bemerkenswerten Studien zur Agrargeschichte des Breisgaus in der frühen Neuzeit versteht z. B. A. Strobel die Agrarverfassung „als eine sozialgeschichtliche Kategorie, die das wirtschaftliche und soziale Handeln der in der Agrarwirtschaft tätigen oder hinsichtlich der Subsistenz und der Lebensführung von ihr abhängigen Menschen in seiner Determiniertheit durch die ordnenden Kräfte der jeweiligen historischen Umwelt zum Gegenstand hat“²².

Ebenso wie die Agrarverfassung ist auch die Grundherrschaft von ihrem Wesensgehalt her ein komplexes Gebilde, bei dem außer der ökonomischen und rechtlichen Komponente vor allem die sozialen Beziehungen und der soziale Gesamtaspekt berücksichtigt werden müssen²³. Im Rahmen der mittelalterlichen Feudalgesellschaft²⁴ stellt die Grundherrschaft die ökonomische Basis für die weltlichen und kirchlichen Feudalherren dar und bildet somit ein Kernelement mittelalterlicher Wirtschaft, Gesellschaft und Staatlichkeit. Die Grundherrschaft, die vom Herrneigentum am Boden ihren Ausgang nimmt, von da her Herrschaftsrechte über die dort ansässigen Menschen ausübt und in der Regel mit weiteren Herrschaftsbefugnissen wie Leib-, Schutz- und Gerichtsherrschaft verbunden ist, erfaßt im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung den größten Teil der ländlichen Bevölkerung und prägt das Leben der abhängigen Bauernschaft in entscheidendem Maße.

²¹ O. Brunner, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 11 (1963) S. 243 ff.

²² A. Strobel, Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jh. (Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 23, 1972) S. 18.

²³ Mit Problemen der sozialen Beziehungen und des sozialen Gesamtaspekts der mittelalterlichen Grundherrschaft beschäftigen sich besonders: G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (1903); Ch.-E. Perrin, Recherches sur la seigneurie en Lorraine d'après les plus anciens censiers. IXe-XIIe siècle (Paris 1935); R. Boutruche, Seigneurie et féodalité (Paris 1968); M. Bloch, Seigneurie française et manoir anglais (Cahiers des Annales 16, Paris 1967); R. Hilton, The manor, in: The Journal of Peasant Studies 1,1 (1973) S. 107 ff.; G. Duby, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval, 2 Bde (Paris 1962); L. Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jh. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (Beihefte der VSWG 66, 1978); Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4), passim.

²⁴ Zu Fragen von Struktur und Dynamik der mittelalterlichen Feudalgesellschaft: O. Brunner, „Feudalismus“. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte. In: Ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (1968) S. 128 ff.; H. Wunder (Hg.), Feudalismus (Nymphenburger Texte zur Wissenschaft. Modelluniversität 17, 1974); Feudalismus—Materialien zur Theorie und Geschichte. Hg. v. L. Kuchenbuch u. B. Michael (1977); P. Sweeney u. a., Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus (1978), darin besonders die Einführung und das Postskriptum von R. Hilton.

In der folgenden Problemskizze, die aktuelle Forschungsfragen zur Grundherrschaft in der Umbruchsepoche des Spätmittelalters berührt, soll die Grundherrschaft vor allem von einem sozialgeschichtlichen Ansatz her analysiert werden, bei dem die bäuerliche Bevölkerung und das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis im Mittelpunkt der Fragestellung stehen. Die Forderung von O. Brunner nach einer allseitigen Sozialgeschichte, bei der „der innere Bau, die Struktur der menschlichen Verbände im Vordergrund steht“²⁵, die konzeptionellen Überlegungen von J. Kocka zur Sozialgeschichte²⁶ und die Hinweise und Arbeiten anderer Vertreter der neueren Sozialgeschichtsforschung²⁷ haben bei diesen Studien besonders anregend gewirkt und die Richtung der Untersuchung beeinflusst. Welche besonderen Aspekte, Methoden, Gegenstandsbereiche, treibenden Faktoren, Strukturelemente und Entwicklungsformen bei einer derartigen sozialhistorischen Betrachtungsweise der spätmittelalterlichen Grundherrschaft zu berücksichtigen sind, soll in den folgenden Untersuchungen, die ihr Anschauungsmaterial vor allem von den Agrarverhältnissen im südwestdeutschen Raum²⁸ beziehen, zum Ausdruck kommen.

II

Unter forschungsgeschichtlichem Aspekt kann bei den älteren und jüngeren Arbeiten zur Entwicklung der Grundherrschaft bzw. Agrarverfassung in Südwestdeutschland nicht scharf zwischen Untersuchungen zur mittelalterlichen oder neuzeitlichen Epoche getrennt werden, da in vielen Arbeiten mit Recht durchgehende Strukturen der Agrarverfassung vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert verfolgt werden. G. F. Knapp und seine Schüler, von denen hier insbesondere Th. Ludwig und W. Wittich zu er-

²⁵ O. Brunner, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: Ders., Neue Wege (wie Anm. 24) S. 82. Vgl. auch Ders., Sozialgeschichte Europas im Mittelalter (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1442, 1978).

²⁶ J. Kocka, Theorieprobleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: H. U. Wehler (Hg.), Geschichte und Soziologie (1972) S. 305 ff.; Ders., Sozialgeschichte (wie Anm. 2) und Ders. (Hg.), Theorien in der Praxis des Historikers (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3, 1977).

²⁷ Aus dem deutschsprachigen Bereich sind besonders zu nennen: K. Bosl, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine dt. Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, 2 Teile (1972) und seine übrigen Bücher und Aufsätze; F. Graus, Struktur und Geschichte (Vorträge u. Forschungen, Sbd. 7, 1971); M. Mittraher, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: J. Kocka, Theorien (wie Anm. 26) S. 13 ff.; Brunner, Neue Wege (wie Anm. 24). Aus der neueren mediävistischen Forschung des Auslands seien erwähnt: M. Bloch, La société féodale (Paris 1968); G. Duby, Hommes et structures du moyen âge (Paris 1973); R. H. Hilton, The English peasantry in the later Middle Ages (Oxford 1975); L. Genicot, L'économie rurale namuroise au bas moyen âge (1199—1429), 2 Bde (Louvain 1943/1960).

²⁸ Der Begriff des „südwestdeutschen Raumes“ wird hier nicht im Sinne von F. Lütge, Agrarverfassung (wie Anm. 4) S. 86 ff. u. S. 192 ff. und seinem Typus der „südwestdeutschen Grundherrschaft“ verwandt, sondern in erster Linie in Anlehnung an K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung (1950, Nachdr. 1978), der unter dem deutschen Südwesten vor allem den alemannisch-schwäbischen Stammesraum versteht. Seine räumliche Abgrenzung liegt den folgenden Ausführungen im wesentlichen zugrunde, wobei allerdings an dafür geeigneten Stellen auch Ausblicke in die Nachbarräume erfolgen.

wähnen sind²⁹, prägten im ausgehenden 19. Jahrhundert, als sie bei ihren umfangreichen Forschungen zur Geschichte der deutschen Agrarverfassung seit dem Hochmittelalter auch die Entwicklung der Grundherrschaft in Südwestdeutschland untersuchten, für diesen Raum den Begriff der „versteinerten“ Grundherrschaft. Sie wollten damit auf eine vermeintliche Erstarrung der südwestdeutschen Grundherrschaft seit dem Zerfall der alten Villikationsverfassung im Hochmittelalter und ihre Reduzierung auf eine reine Rentenwirtschaft hinweisen. Th. Ludwig stellte in bezug auf die ländliche Verfassung in Südwestdeutschland lapidar fest: „Geschichte verlangt Entwicklung, diese Zustände aber zeigen nur ein starres Beharren“³⁰. Diese mißverständliche und wenig gelungene Charakterisierung — sie behauptet eine geschichtslose, statische Struktur der südwestdeutschen Agrarverfassung — hat sich leider in den meisten Abhandlungen zur Agrargeschichte eingebürgert und ist selbst in vielen neueren Darstellungen kritiklos übernommen worden. In seinem Werk über die badischen Agrarverhältnisse im 18. Jahrhundert untersuchte Th. Ludwig³¹ in erster Linie das komplizierte Beziehungsgefüge von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft, den nach seiner Meinung drei Hauptinstitutionen der badischen Agrarverfassung. Ungefähr zur gleichen Zeit gab Th. Knapp in einer Reihe von Beiträgen einen kenntnisreichen Überblick über die württembergische Agrargeschichte vom Spätmittelalter bis zum 19. Jahrhundert³². Schon vor jenen beiden Autoren behandelte E. Gothein im ersten Band seines Standardwerkes zur Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes die Geschichte der Städte und des Gewerbes³³. Zu den Vorarbeiten des von demselben projektierten zweiten Bandes mit Studien zur Agrargeschichte gehört die ausgezeichnete Abhandlung über „Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter“³⁴; in ihr wird die Entwicklung der Agrarverfassung und der Erbsitten vom Hochmittelalter bis zum 18. Jahrhundert exemplarisch in einem überschaubaren Raum untersucht.

Neben den älteren Arbeiten von G. Caro und J. Kühn³⁵ sind vor allem die neueren Untersuchungen von K. S. Bader, M. Wellmer, J. Tacke, P. Münger, A. Strobel, H. Ott, D. W. Sabeau, W. von Hippel und H.-J. Gilomen³⁶ zu

²⁹ Wittich und Ludwig (wie Anm. 15).

³⁰ Ludwig (wie Anm. 15) S. 102.

³¹ Ludwig (wie Anm. 15).

³² Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes (1902); Ders., Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes (1919).

³³ E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. 1: Städte- und Gewerbegeschichte (Straßburg 1892).

³⁴ E. Gothein, in: ZGO 40 (1886) S. 257 ff.

³⁵ G. Caro, Beiträge zur älteren Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1905); Ders., Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1911); J. Kühn, Das Bauerngut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland (Diss. Leipzig 1912).

³⁶ Bader (wie Anm. 37); M. Wellmer, Die Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen (Veröff. d. oberrhein. Instituts f. geschichtl. Landeskunde 4, 1938); J. Tacke, Studien zur Agrarverfassung der oberen badischen Markgrafschaft im 16. und 17. Jh., in: Das Markgräflerland 18,2 (1956) S. 5 ff.; P. Münger, Über die Schuppe. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechts-

verschiedenen agrarrechtlichen, sozialökonomischen und verfassungshistorischen Problemen der Agrarverfassung bzw. Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum zu nennen. Der Rechtshistoriker K. S. Bader behandelt außer in seinen dreibändigen fundamentalen Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, die ihr Quellen- und Anschauungsmaterial vorrangig aus dem deutschen Südwesten beziehen, in einer Reihe weiterer Abhandlungen wichtige Fragen der Grundherrschaft, der Agrargeschichte und der Verfassungsentwicklung im ländlichen Raum³⁷. Im Unterschied dazu berücksichtigen die Arbeiten von H. Ott stärker die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Komponente der Agrargeschichte; sie gehen von der Grundherrschaft des bedeutenden Klosters St. Blasien im Hoch- und Spätmittelalter aus und erweitern sich dann zu den „Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet“, in denen wichtige Probleme der Agrarverfassung, der Siedlungsgeneese, der Flurverfassung und der Agrartechnik untersucht werden³⁸.

Mit interessanten Forschungsfragen zur mittelalterlichen Agrargeschichte des elsässischen Nachbarrumes — ihn verbinden viele vergleichbare Merkmale und Entwicklungsformen der Agrarstruktur mit der badischen und württembergischen Agrargeschichte — beschäftigt sich eine anregende Skizze von C. Bauer³⁹. Von den älteren und jüngeren Arbeiten zur elsässischen Agrargeschichte ist noch hinzuweisen auf die Untersuchungen von A. Hanauer, Ch.-E. Perrin und H. Dubled⁴⁰. Vor al-

wortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung (Diss. Zürich 1967); Strobel (wie Anm. 22); Ott (wie Anm. 38); D. W. Sabeau, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte 26, 1972); Ders., Probleme der deutschen Agrarverfassung zu Beginn des 16. Jh. Oberschwaben als Beispiel, in: Blickle, Revolte (wie Anm. 4) S. 132 ff.; W. v. Hippel, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde (Forschungen zur dt. Sozialgeschichte 1, 1977); H.-J. Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Clunienser-Priorates St. Alban im Mittelalter (Quellen u. Forschungen zur Basler Geschichte 9, 1977).

³⁷ K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde (1957 — 1973); Ders., Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (Beiträge zur oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte 2, 1936); Ders., Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, in: ZGO 91 (1939) S. 25 ff.

³⁸ H. Ott, Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter (Veröff. der Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 27, 1963); Ders., Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 4, 1969); Ders., Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23, 1970).

³⁹ C. Bauer, Probleme der mittelalterlichen Agrargeschichte im Elsaß, in: Alemann. Jb. 1953, S. 238 ff.

⁴⁰ A. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen âge (Paris-Strasbourg 1864); Ders., Les paysans de l'Alsace au moyen âge (Paris-Strasbourg 1865); Ch.-E. Perrin, Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier au Xe et XIe siècles (Strasbourg 1935); H. Dubled, Administration et exploitation des terres de la seigneurie rurale en Alsace au XIe et XIIe siècle, in: VSWG 47 (1960) S. 433 ff.; Ders., Les grandes tendances de l'exploitation au sein de la seigneurie rurale en Alsace du XIIIe au XVe siècle, in: VSWG 49 (1962) S. 41 ff.; Ders., Servitude et liberté en Alsace au moyen âge, in: VSWG 50 (1963) S. 164 ff.; Ders., L'administration de la seigneurie rurale en Alsace du XIIIe au XVe siècle, in: VSWG 52 (1965) S. 433 ff.

lem letzterer hat sich intensiv mit Hauptproblemen der elsässischen Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte im ländlichen Raum vom Früh- bis zum Spätmittelalter auseinandergesetzt. Aus dem Gebiet der Nordschweiz, das bis zum ausgehenden Mittelalter in agrargeschichtlicher Hinsicht eng mit seinem nördlichen Nachbarraum und dem Elsaß verbunden war und ähnliche Strukturelemente der Agrarverfassung aufwies, sollen von den verschiedenen agrarhistorischen Arbeiten nur die Untersuchungen von W. Ganz, H. Bikel, P. Kläui, J. J. Siegrist und A.-M. Dubler genannt werden⁴¹.

Aus mehreren Gründen erweckt gerade die agrargeschichtliche Entwicklung des südwestdeutschen Raumes im Spätmittelalter ein ungewöhnlich starkes Interesse sowohl der Sozial- als auch der allgemeinen Geschichtsforschung. Die immer erneut aufgeworfene Frage nach den Ursachen des großen Bauernkrieges von 1525⁴², der in Südwestdeutschland seinen Ausgangspunkt und sein eigentliches Zentrum besaß, hat eine stattliche Zahl von Historikern zur eingehenden Erforschung der südwestdeutschen Agrarverfassung und der bäuerlichen Lebensbedingungen während des Spätmittelalters veranlaßt: In welche Richtung veränderten sich die Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft, welchen Einfluß übte die sich verstärkende Landesherrschaft auf den bäuerlich-dörflichen Lebensbereich aus, verbesserte oder verschlechterte sich die soziale und wirtschaftliche Lage der abhängigen Bauernschaft? Wie entwickelte sich das Stadt-Land-Verhältnis, welche langfristigen Bewegungen lassen sich im Bereich von Löhnen und Preisen beobachten und welche Veränderungen zeigen sich im Beziehungsgefüge zwischen Herren und Bauern? Einschneidende soziale, wirtschaftliche, politische und mentale Wandlungen im Laufe der spätmittelalterlichen Jahrhunderte häuften möglicherweise ein so starkes Konfliktpotential an, daß es sich schließlich in Bauernaufständen entlud. Der Bauernkrieg von 1525 ist dabei aber nur ein Glied in einer zusammenhängenden Kette von Bauernrevolten und bäuerlichen Widerstandsaktionen⁴³. Im Vergleich mit anderen Regionen zeichnet sich der südwestdeutsche Raum ferner durch eine ungewöhnli-

⁴¹ W. Ganz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich (Diss. Zürich 1925); H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jh. (1914); P. Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10. — 14. Jh., in: Festschrift für H. Nabholz (Aarau 1944) S. 78 ff.; J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64 (1952); A.-M. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80 (1968); A.-M. Dubler u. J. J. Siegrist, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau (Aarau 1975).

⁴² Von den älteren Arbeiten sind besonders zu nennen: H. Baier, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs, in: ZGO 78 (1926) S. 188 ff.; F. Kiener, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein, in: ZGO 58 (1904) S. 479 ff.; E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in: Westdt. Zeits. f. Geschichte u. Kunst 4 (1885) S. 1 ff.; G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg (1975). Aus der neueren Literatur: P. Blickle, Die Revolution von 1525 (1975); Ders., Revolte (wie Anm. 4); Sabeau (wie Anm. 36); H.-M. Maurer, Der Bauernkrieg als Massenerhebung. Dynamik einer revolutionären Bewegung, in: Bausteine zur geschichtl. Landeskunde von Baden-Württemberg. Hg. v. der Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens (1979) S. 255 ff.

⁴³ Vgl. Franz, Bauernkrieg (wie Anm. 42) S. 3 ff.; P. Blickle, Peasant revolts in the German empire in the late Middle Ages, in: Social History 4 (1979) S. 223 ff.; Ders.,

che Dichte von bäuerlichen Weistümern⁴⁴ aus, auch haben sich hier — aus welchen Gründen auch immer — die Dorfgemeinden⁴⁵ und bäuerlichen Genossenschaften in besonders starkem Maße gefestigt. In bezug auf die erstaunliche Entwicklung der Schweizer Eidgenossenschaft von einem Bündnis freier Landgemeinden zu einem Staatswesen von einzigartiger Prägung am Ausgang des Mittelalters wäre zu fragen, welche zeit- und regionalspezifischen Ursachen diesen Prozeß begünstigt und vorangetrieben haben⁴⁶. Jedenfalls wirft die spätmittelalterliche Geschichte gerade des südwestdeutschen ländlichen Raumes und seiner Bevölkerung eine Reihe brennender Fragen auf, die erst durch sorgfältige und umfassende Untersuchungen zu den Agrar- und Sozialverhältnissen einer Lösung nähergebracht werden können.

Bevor wichtige Forschungsprobleme zur Struktur und Dynamik der südwestdeutschen Grundherrschaft im Spätmittelalter aufgezeigt und erörtert werden, soll ein Überblick über die Entwicklung der Grundherrschaft im Früh- und Hochmittelalter die dafür notwendige Grundlage schaffen⁴⁷. Die Entstehung, Ausbreitung und Verfestigung der Grundherrschaft vom Frühmittelalter bis zum 10./11. Jahrhundert — ein Vorgang, der sich am intensivsten in Gestalt des weitgehend naturalwirtschaftlich ausgerichteten Villikationssystems vollzog — prägte in entscheidendem Maße die Struktur von Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft. Im Zuge der Ausbreitung des Lehnswesens und der Vergrößerung der Grundherrschaften des Königs, des Adels und der Kirche gerieten mehr und mehr Bauern in die Abhängigkeit der sich konsolidierenden weltlichen und geistlichen Feudalherren, bis schließlich am Ende der Karolinger- und Nachkarolingerzeit der überwiegende Teil der bäuerlichen Bevölkerung von grundherrlichen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen durchdrungen war. Auf der einen Seite wurden viele Unfreie von ihren Herren auf grundherrlichem Boden angesiedelt und zu Abgaben und Diensten verpflichtet („Verbäuerlichungsprozeß der Unfreien“), und auf der anderen Seite gerieten die meisten freien Bauern während des

Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 27 (1979) S. 208 ff.

⁴⁴ Zur Erforschung der Weistümer im Südwesten: J. Kühn, Zur Kritik der Weistümer. Nach oberrheinischen Quellen (1920), in: G. Franz (Hg.), Deutsches Bauerntum im Mittelalter (Wege der Forschung 416, 1976) S. 374 ff.; K. Kollnig, Probleme der Weistümforschung (1957), in: Franz, ebd. S. 394 ff.; K. H. Burmeister, Die Voralberger Landesbräuche und ihr Standort in der Weistümforschung (1970); D. Werkmüller, Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm (1972).

⁴⁵ Vgl. K. S. Bader, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, in: ZWLG 1 (1937) S. 265 ff.

⁴⁶ Eine neuere Darstellung zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft mit reichhaltigen Literaturhinweisen von H. C. Peyer, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1 (1972) S. 163 ff. Vgl. außerdem: Ders., Verfassungsgeschichte der alten Schweiz (Zürich 1978).

⁴⁷ Der folgende Überblick zur Entwicklung der südwestdeutschen Grundherrschaft vom Frühmittelalter bis zum 13. Jh. stützt sich neben den eigenen Forschungen vor allem auf die Arbeiten von Lütge, Agrarverfassung (wie Anm. 4), Caro (wie Anm. 35) und Kühn, Bauerngut (wie Anm. 35). Viele schwierigen Fragen zur früh- und hochmittelalterlichen Entwicklung der südwestdeutschen Agrarverfassung sind noch nicht gelöst und müssen noch sorgfältiger erforscht werden.

8. — 11. Jahrhunderts in grundherrliche Abhängigkeit („Vergrundholungsprozeß der Freien“)⁴⁶. Für den südwestdeutschen Bereich stellt sich dabei das schwierige Forschungsproblem, in welchem Grad die hörigen Bauern tatsächlich vom Villikationssystem erfaßt wurden, und ob nicht der größte Teil der Bauern in einfacher grundherrlicher Abhängigkeit stand. Die Fronhofsverfassung war offenbar am stärksten bei den Großgrundherrschaften des Königs⁴⁷, der Domkirchen und bei Reichsabteien wie Weißenburg, Reichenau, Lorsch, St. Gallen oder Prüm ausgebildet⁴⁸. Die erheblich bessere Überlieferung der kirchlichen Großgrundherrschaften hat anscheinend zu einer Überschätzung der Verbreitung des Villikationssystems geführt, das möglicherweise bei vielen Grundherrschaften des Adels weit weniger vorhanden war.

Die grundherrlichen Organisationsformen der umfangreichen Grundbesitzkomplexe, die in der Regel über eine große Zahl von Siedlungen und Landschaften verstreut lagen, wiesen trotz mannigfacher Verschiedenheit in ihrem Kernbestand viele gemeinsame Charakteristika auf. Die Villikationen der Großgrundherrschaften waren häufig in der Art gegliedert, daß ein Oberhof als Zentrum der jeweiligen regionalen Herrschafts- und Wirtschaftseinheiten fungierte, dem dann wiederum von *maiores* und *cellerarii* verwaltete Haupt- und Nebenhöfe unterstanden. Die Zentralstelle einer einzelnen Villikation — im Südwesten oft als *curtis dominicalis cum pertinentiis suis* bezeichnet — bildete der Herrenhof mit dem dazugehörigen Salland, das der Grundherr oder sein Vertreter in eigener Regie mit Hilfe des unfreien Hofgesindes und der im näheren und weiteren Umkreis der Höfe ansässigen, zu Abgaben und Diensten verpflichteten Bauern bewirtschaftete. Das großmögliche Verhältnis von Salland und Bauernland, das von einer Grundherrschaft zur anderen differierte und welches das Ausmaß der bäuerlichen Dienstleistung weitgehend bestimmte, ist ein Angelpunkt für die soziale und wirtschaftliche Lage der hörigen Bauernschaft und verdient bei der Analyse von Grundherrschaften höchste Aufmerksamkeit⁴⁹. Neben den mannigfachen und stark diffe-

⁴⁶ Vgl. Lütge, Sozialgeschichte (wie Anm. 14) S. 68 ff.

⁴⁷ Vgl. dazu W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960); Ders., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge der Forschung 4, 1971); O. P. Clavadetscher, Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, in: VSWG 54 (1967), S. 46 ff.; M. Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 31, 1970).

⁴⁸ Vgl. W. Metz, Die Weißenburger Urbare, in: Blätter f. pfälz. Kirchengesch. 32 (1965) S. 99 ff.; F. Beyerle, Die Grundherrschaft der Reichenau. In: Die Kultur der Abtei Reichenau. Hg. v. K. Beyerle. 1 (1925) S. 452 ff.; Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764. 2 Teile. Hg. v. F. Knöpp (1973 — 1977); K. H. Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (Innsbruck 1931); Bikel (wie Anm. 41); Perrin, Recherches (wie Anm. 23); Kuchenbuch, Prüm (wie Anm. 23).

⁴⁹ Salland und Bauernland konnten sich in einem sehr unterschiedlichen Größenverhältnis gegenüberstehen. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß sich im 11. Jh. beim Kloster Kitzingen in Franken auf 11 Fronhöfen Salland und bäuerliches Zinsgut ungefähr die Waage hielten, also ein Verhältnis von 1 : 1 bestand, während in der gesamten Grundherrschaft das Verhältnis von Bauernland und Salland etwa 254 : 163 betrug, also das Zinsgut das eigenbewirtschaftete Herrenland deutlich übertraf. Vgl. E. v. Guttenberg, Fränkische Urbare, in: ZBLG 7 (1934) S. 183. Bei der sächsischen Reichsabtei Corvey standen sich dagegen im 11. Jh. grundherrli-

renzierten Abgaben an Getreide, Haustieren, tierischen und gewerblichen Produkten waren die ausgedehnten Arbeitsverpflichtungen der Hufenbauern auf den Fronhöfen ein Hauptkennzeichen der alten Fronhofwirtschaft. Im Verhältnis zu den beiden anderen Formen der Feudalrente, der Produkten- und Geldrente, spielte die Arbeitsrente in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft zweifellos eine viel größere Rolle als in späterer Zeit. Die Formen der Feudalrente sind regional und Grundherrschaft zu Grundherrschaft verschieden, ja prägten sich auch innerhalb derselben Grundherrschaft je nach Lage und Entfernung von den Zentren unterschiedlich aus⁵⁰. Als Gesamtsystem war die Fronhofsverfassung im Zeitalter einer relativ autarken Hauswirtschaft vor allem auf eine optimale Eigenversorgung ausgerichtet und unterhielt nur geringe Außenbeziehungen.

Treibende Faktoren des Wandels der Grundherrschaft und der Fortentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft waren im Hochmittelalter insbesondere der steile Anstieg der Bevölkerungszahl⁵¹ und die sich in Wechselwirkung zum Bevölkerungswachstum ergebende Erhöhung der Agrarproduktion, sowohl durch eine Expansion der Anbauflächen als auch durch die Einführung verbesserter Produktionsmethoden⁵². Gleichzeitig mit dem Aufblühen des Städtewesens nahm die gewerbliche Produktion außerordentlich zu, und die Handelsbeziehungen weiteten sich sowohl im regionalen als auch im überregionalen Rahmen so sehr aus, daß sich ein größerer Markt für Agrarprodukte und eine weitgehende Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land entwickelte. In den altbesiedelten Gebieten, in denen sich aufgrund des knapper werdenden Bodens auch bereits viele bäuerliche Kleinstellen bildeten, schritt der Innenausbau der Dörfer voran, zahlreiche Bauern aber wanderten in die Rodungsgebiete und in die expandierenden Städte mit ihren freieren Lebensbedingungen ab⁵³. Im Agrarsektor wirkten sich die Aufbruchstendenzen des 11. bis 13. Jahrhunderts insgesamt in der Weise aus, daß die landwirtschaftliche Überschußproduktion erheblich zunahm und auch der größte Teil der Bauern in die Ware-Geld-Beziehungen eingebunden wurden. Zweifellos übte gerade der Marktfaktor eine durchschlagende Wirkung auf die hochmittelalterlichen Agrarverhältnisse aus: Die Marktbeziehungen, die sich im Südwesten aufgrund der dynamischen Entwicklung der städtischen Wirtschaft und vieler Stadtgründungen besonders stark intensi-

ches Salland und bäuerliches Zinsgut etwa im Verhältnis von 1 : 3 gegenüber. Vgl. H. H. Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröff. d. Hist. Komm. Westfalen 10, 1972) S. 36 f.

⁵⁰ Vgl. dazu Kuchenbuch, Prüm (wie Anm. 23) S. 195 ff., der die regionale Differenzierung der Rentenstruktur in den verschiedenen Grundbesitzkernen der Abtei Prüm eingehend untersucht.

⁵¹ Zur Bevölkerungsentwicklung: J. C. Russel, Die Bevölkerung Europas 500 — 1500, in: C. M. Cipolla u. K. Borchart, Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Bd. 1: Mittelalter (1978) S. 13 ff.; Abel, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 25 ff.

⁵² Vgl. Abel, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 27 ff., 37 ff.

⁵³ Zur Entwicklung des Städtewesens im Hochmittelalter: Lütge, Sozialgeschichte (wie Anm. 14) S. 139 ff.; Ennen (wie Anm. 3) S. 73 ff.; J. Le Goff, Die Stadt als Kulturträger 1200 — 1500, in: Cipolla/Borchart (wie Anm. 53) S. 45 ff.

vierten⁵⁶, konnten die Einkommensmöglichkeiten auch der bäuerlichen Bevölkerung verbessern, sofern sie die Absatzchancen für ihre Agrarprodukte realisierte und so von der günstigen Agrarkonjunktur des 12. und 13. Jahrhunderts und dem Anstieg der Preise für Agrarprodukte profitierte.

Im Bereich der Grundherrschaft war die Auflösung des alten Villikationssystems einerseits eine Folge der vielfältigen Veränderungen des Hochmittelalters, andererseits aber eine wichtige Voraussetzung für den Fortgang dieser Entwicklungsprozesse. Seit dem 12. Jahrhundert wurden die Villikationen auch im südwestdeutschen Bereich Schritt für Schritt aufgelöst, so daß die alte Fronhofswirtschaft im ausgehenden 13. Jahrhundert im allgemeinen endgültig ein Ende gefunden hatte⁵⁷. Der Auflösungsprozeß der Fronhofverbände vollzog sich in unterschiedlichen Formen und ungleichen Zeitabläufen und brachte in den einzelnen Gebieten und Herrschaftsräumen schließlich neue Grundherrschaftstypen hervor. Eine Hauptveränderung im Verhältnis zwischen den Grundherren und den von ihnen abhängigen Bauern ergab sich aus der wesentlichen Reduzierung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen und dem damit verbundenen Rückgang der bäuerlichen Arbeitsverpflichtungen, die größtenteils abgelöst und in Geldrenten umgewandelt wurden. Gerade die Frondienste sind offensichtlich auf einen wachsenden Widerstand und Unwillen der Bauern gestoßen, die durch diese Form der Feudalrente allzu sehr von einer sorgfältigen Bebauung ihres eigenen Landes abgehalten wurden. Durch die neue Entwicklung vergrößerte sich die wirtschaftliche Selbständigkeit des bäuerlichen Einzelbetriebes bedeutend, während sich die persönliche Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn real verringerte. Die grundherrlichen Abgaben und Verpflichtungen wurden genauer fixiert, und es kam zu einer wachsenden Sicherung und Festigung der bäuerlichen Rechte am Leihegut, so daß insgesamt der Feststellung von F. Lütge durchaus zuzustimmen ist, der ursprüngliche persönliche Rechtsstand des Bauern verliere in dieser Zeit immer mehr an Bedeutung gegenüber der „Sachatsache seiner Verpflichtungen“⁵⁸.

Bei der Auflösung der Villikationsverfassung lassen sich in den jeweiligen Regionen und Wirtschaftszonen verschiedene Methoden des grundherrlichen Eingreifens und unterschiedliche Ergebnisse beobachten. Nach J. Kühn, der die Entwicklung der südwestdeutschen Agrarverfassung in der hochmittelalterlichen Umbruchepoche eingehend untersuchte, lassen sich in bezug auf die Verschiebung der bäuerlichen Güterverhältnisse bei der Aufteilung des Herrenlandes im südwestdeutschen

⁵⁶ Zur Entfaltung des Städtewesens in Südwestdeutschland: O. Gönnerwein, Markt und Städtewesen im alemannischen Gebiet, in: ZGO 98 (1950) S. 345 ff.; H. Büttner, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer während des 12. Jh., in: ZGO 105 (1957) S. 63 ff.; O. Feger, Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jh., in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jh. Hg. v. W. Rausch (1963) S. 41 ff.; K.-O. Bull, Städte des Mittelalters. Beiwort zur Karte IV, 4. Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen (1973).

⁵⁷ Vgl. Lütge, Agrarverfassung (wie Anm. 4) S. 83 ff. Zum hochmittelalterlichen Strukturwandel im bayerischen Nachbarraum vgl. die ausgezeichneten Untersuchungen von Ph. Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu'au milieu du XIIIe siècle (Paris 1949), bes. S. 122 ff.

⁵⁸ Lütge, Sozialgeschichte (wie Anm. 14) S. 104.

Raum drei Formen unterscheiden⁵⁹: 1. Die Kleinparzellierung, d. h. die Abtrennung einzelner selbständiger Parzellen, die teils zur Vergrößerung anderer Güter, teils zur Bildung von Häuslerstellen dienten. 2. Die Abspaltung selbständiger Bauerngüter von meist geringem Umfang. 3. Die Bildung von häufig größeren Restgütern aus dem übrigen Teil des Hoflandes. In vielen Fällen übernahm offenbar der Meier oder Keller, der vorher die Fronhofswirtschaft geleitet hatte, den Resthof pachtweise oder zu einem anderen Leihrecht. Dieser Hof, der den Kernbestand des alten Eigenbetriebes fortsetzte und unter einer strengen Aufsicht des Grundherrn in der Regel seine Geschlossenheit bewahrte, diente vielerorts weiterhin als Sammelstelle für die grundherrlichen Abgaben und war häufig zugleich der Sitz des Niedergerichts. Das Fronhofshandwerk, das während des Frühmittelalters ein wesentlicher Bestandteil des auf Eigenversorgung ausgerichteten Villikationssystems gewesen war, wurde mehr und mehr zugunsten des aufblühenden städtischen Handwerks vermindert, da sich das Gewerbe in den Städten besser spezialisieren und eine höhere Qualität der Produkte gewährleisten konnte⁶⁰. Der Auflösungsprozeß der alten Villikationen hatte in Südwestdeutschland ferner häufig eine Verselbständigung der Grundherrschaft gegenüber den anderen Herrschaftsbefugnissen, der Leib- und Gerichtsherrschaft, zur Folge, so daß man jetzt vielerorts eine stark eingeschränkte jüngere Grundherrschaft vor sich hat, die außer grundherrlichen Rentenbezügen nur eine sehr begrenzte Gerichtsbarkeit besitzt und als Grundherrschaft im engeren Sinne zu gelten hat.

Insgesamt bedeutet der Auflösungsprozeß der Villikationsverfassung zwar ein Anpassen an die neue gesamtwirtschaftliche Lage mit ihrer Intensivierung des Warenaustausches, dem Aufschwung des Städtewesens und dem Anwachsen der Marktverflechtung, aber es kommt auch ein wichtiger Auflösungsgrund hinzu, der aus den Schwierigkeiten einer funktionsgerechten Organisation des Fronhofssystems selbst erwachsen war: Die unzulängliche Kontrolle über die immer selbstherrlicher und eigennütziger auftretenden Fronhofsverwalter. Die Meier, Keller und sonstigen Villikationsbediensteten versuchten mit allen Mitteln, ihre Position zu festigen, ihre Ämter erblich zu machen oder gar zu Ministerialen und Rittern aufzusteigen, was die Gefahr der Entfremdung von Güterkomplexen und Feudalrenten mit sich brachte⁶¹. Die Tendenz der Grundherren zu einer wesentlichen Reduktion der Eigenbewirtschaftung von Fronhöfen und Salländereien ist überall spürbar, doch führte dies keines-

⁵⁹ Kühn, Bauerngut (wie Anm. 35) S. 4 f.

⁶⁰ Vgl. S. L. Thrupp, Das mittelalterliche Gewerbe 1000 — 1500, in: Cipolla/Borchardt (wie Anm. 53) S. 145 ff.

⁶¹ Die Anmaßung der Meier tritt deutlich beim Reichskloster St. Gallen in Erscheinung: Ekkehard IV. schildert in seinen Casus S. Galli bildhaft die Aufstiegsbemühungen dieser Funktionsträger in der Villikationsverwaltung und ihre Bestrebungen, sich zu bewaffnen, ihre rein agrarischen Tätigkeiten an die ihnen untergebenen *cellerarii* zu delegieren und Lehen zu beanspruchen, wie sie freie Vasallen der Abtei innehaben (etwa um 1050): *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incoeperant... cellerarii autem „curtes et agros excolant; nos beneficia nostra curemus et venatu, ut viros decet indulgeamus“*. Vgl. Ekkeharti (IV.) Casus sancti Galli, hg. v. G. Meyer v. Knonau, in: St. Galler Mitteil. zur vaterländ. Geschichte 15 (1877) S. 176 f.

wegs zu einer völligen Aufgabe der Eigenwirtschaft, wie die ältere Forschung annahm⁶². Die meisten Grundherren bebauten auch weiterhin einen Teil ihres Grund und Bodens in eigener Regie oder verfügten zum mindesten über einen Eigenbauhof am Grundherrschaftszentrum. Die fortschreitende Aufteilung der Hufen, die Errichtung neuer bäuerlicher Kleinstellen auf dem Salland und die in vielen Gegenden praktizierte Teilung der Bauerngüter führte im übrigen, zumal in den altbesiedelten Zonen Südwestdeutschlands, seit dem späten Hochmittelalter zu einer sichtbaren Kleingüterbildung und einer Zersplitterung von Grund und Boden.

Eine kritische Abwägung der in der Literatur genannten Gründe für die Auflösung der Villikationsverfassung weckt erhebliche Zweifel an der Stichhaltigkeit mancher vorgebrachten Argumente. Häufig wird die Intensivierung der Marktbeziehungen zusammen mit der aufkommenden Geldwirtschaft pauschal als Hauptgrund für den Zerfall des alten Systems und die weitgehende Aufgabe des herrschaftlichen Eigenbaus angeführt: Das Verlangen der Grundherren nach Geldeinnahmen, mit denen sie bequemer die auf den städtischen Märkten angebotenen Handwerksprodukte und Luxusgüter erwerben konnten, habe zu einer weitgehenden Umwandlung der Arbeits- und Produkrenten in Geldrenten geführt. Die Ausweitung des Warenaustausches und des Marktverkehrs verursacht aber keineswegs automatisch einen Rückgang der Fronhofswirtschaft, wie das Beispiel England beweist, wo der herrschaftliche Eigenbau auf den *manors* — der englischen Form des Fronhofsystems mit bedeutender Arbeitsrente — gerade im 13. Jahrhundert in hoher Blüte steht⁶³. Es ist deshalb eindringlicher nach den eigentlichen Gründen zu fragen, weshalb die Grundherren in Südwestdeutschland nicht wie die englischen Feudalherren die steigende Tendenz der Agrarpreise für den gewinnbringenden Verkauf von Überschüssen aus der herrschaftlichen Eigenwirtschaft ausnutzen. Möglicherweise sind die Hauptgründe für die Auflösung des Fronhofsystems im Südwesten und im übrigen altdeutschen Gebiet darin zu suchen, daß der zunehmenden Tendenz der Fronhofsverwalter zur Veruntreuung von Einkünften und zum Anspruch auf den erblichen Besitz ihrer Ämter wirksam nur durch eine Auflösung des ganzen Systems begegnet werden konnte. Ferner hat offenbar der Widerstand der Bauern gegen die Frondienste und die mangelnde Rentabilität geleisteter Fronarbeiten in besonderem Maße die Fortführung einer funktionierenden Fronhofswirtschaft behindert.

⁶² A. Dopsch hat sich in diesem Punkt mit Recht gegen die ältere Forschung gewandt, die teilweise eine völlige Aufgabe der Eigenwirtschaft im 12./13. Jh. angenommen hatte. Vgl. *Dopsch, Herrschaft und Bauer* (wie Anm. 9) S. 129 ff.

⁶³ Zur Entwicklung von Grundherrschaft, Domänenwirtschaft und Feudalrenten im hochmittelalterlichen England: M. M. Postan, *Medieval agrarian society in its prime*. England. In: *The Cambridge Economic History of Europe*, Bd. 1 (Cambridge 1966) S. 581 ff.; *Ders.*, *The chronology of labour services*. In: *Ders.*, *Essays on medieval agriculture and general problems of the medieval economy* (Cambridge 1973) S. 89 ff.; *Bloch, Seigneurie* (wie Anm. 23) S. 114.

III

Im Unterschied zur Analyse von Grundherrschaften des Früh- und Hochmittelalters bietet die Erforschung der spätmittelalterlichen Grundherrschaft einige nicht gering zu schätzende Vorteile. Ein Hauptvorzug ergibt sich bereits aus einer wesentlich günstigeren und reichhaltigeren Quellenüberlieferung. Sie gestattet es, die Fragestellung zu verfeinern, die wissenschaftlichen Ergebnisse auf breiteren Grundlagen abzustützen und die Forschung mit Erfolg auf Gebiete auszudehnen, in denen in der vorhergehenden Zeit die Quellenbasis zu schmal war. Auf diese Weise wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Grundherrschaft des Spätmittelalters stärker im Spannungsfeld von Bevölkerungsentwicklung, säkularen Wechsellagen der Landwirtschaft, städtischer Wirtschaftskraft, Marktverflechtung und sozialer Entwicklung untersucht und nach den wechselseitigen Einwirkungen befragt werden kann.

Hauptquellen⁶⁴ zur Erforschung der spätmittelalterlichen Agrarverfassung sind neben dem jetzt reicher fließenden Urkundenmaterial die Zinsregister, Hebelisten, Einkünfteverzeichnisse, Rödel⁶⁵ und vor allem die Urbare, die im südwestdeutschen Raum während des 14. und 15. Jahrhunderts in großer Zahl in Erscheinung treten und Struktur und Entwicklung der einzelnen Grundherrschaften mehr oder weniger gut erkennen lassen⁶⁶. Zu den Urbaren, Zinsbüchern und Besitzstandsverzeichnissen treten vielerorts Dingrödel, Hofrechte, Offnungen und Weistümer⁶⁷, die — wenn sie miteinander in Beziehung gesetzt und ausgewertet werden — ausgezeichnete Einblicke in die rechtliche und soziale Organisation der entsprechenden Grundherrschaften gewähren. Für die Untersuchung der

⁶⁴ Eine gute Übersicht zur Quellensituation im 14. Jh. bei H. Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jh.*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh.* 1 (Vorträge u. Forschungen 13, 1970) S. 9 ff.

⁶⁵ Vgl. A. Schäfer, *Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv. Rödel als Vorläufer und Vorstufen der Urbare*, in: *ZGO* 112 (1964) S. 297 ff.

⁶⁶ Zur neueren Urbarforschung im südwestdeutschen Bereich vgl. O. Herding, *Das Urbar als orts- und zeitgeschichtliche Quelle*, besonders im Herzogtum Württemberg, in: *ZWLG* 10 (1951) S. 72 ff.; F. Pietsch, *Der Weg und Stand der Urbareditionen in Baden-Württemberg*, in: *ZWLG* 18 (1959) S. 317 ff.; W. Kleiber, *Urbare als sprachgeschichtliche Quelle. Möglichkeiten und Methoden der Auswertung*. In: *Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der südwestdeutschen Sprachgeschichte*. Hg. v. F. Maurer (Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 17, 1965) S. 151 ff.; H. Ott, *Probleme und Stand der Urbarinterpretation*, in: *Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz.* 18 (1970) S. 159 ff. Allgemein zur Quellengattung der Urbare und Zinsbücher neuerdings: R. Fossier, *Polyptyques et censiers (Typologie des sources du moyen âge occidental, Fasc. 28. Turnhout 1978)*. Vgl. ferner: G. Richter, *Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswiss. Grundzüge nach württ. Quellen* (Veröff. d. staatl. Archivverwaltung Baden-Württ. 36) 1979.

⁶⁷ Aus der umfangreichen Literatur zur Weistumsforschung ist neuerdings besonders hinzuweisen auf: P. Blickle (Hg.), *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung* (1977); dieser Band enthält neben den Vorträgen, die 1976 anlässlich eines Kolloquiums in Saarbrücken über deutsche ländliche Rechtsquellen gehalten wurden, auch einige wichtige Aufsätze der älteren Weistumsforschung. Außer den in Anm. 44 bereits genannten Arbeiten vgl. W. Müller, *Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung* (Mitteil. z. vaterländ. Gesch. 43, St. Gallen 1964); H. Stahleder, *Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich*, in: *ZBLG* 32 (1969) S. 525 ff.

agrarwirtschaftlichen Dynamik sind Zoll- und Geleitsregister, Bedeverzeichnisse und Steuerlisten von großer Bedeutung; Rechnungen⁶⁸ und Angaben von Preisen und Löhnen dienen als Grundstock für die Ermittlung der Agrarkonjunkturtrends und der Einkommensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Die schriftliche Überlieferung zur Agrargeschichte wird durch Nachrichten vielfältiger Art ergänzt, die von Nachbardisziplinen zutage gefördert und bearbeitet werden. Die Archäologie des Mittelalters wertet insbesondere die Bodenfunde von Dorf- und Flurgrabungen aus und stellt ihre aufschlußreichen Ergebnisse der Agrargeschichte zur Verfügung⁶⁹. Schließlich ist auf die wissenschaftliche Ausbeute der Paläobotanik, Paläozoologie und bodenkundlichen Forschung anhand der Pollenanalyse, ferner auf die historische Volkskunde und Hausforschung⁷⁰ hinzuweisen. Auf das reichhaltige Material zur Erforschung der spätmittelalterlichen Agrarlandschaft, auf die verschiedenen Untersuchungsmethoden der Siedlungs- und Flurformenforschung⁷¹ und des weitgehend verselbständigten Zweiges der Wüstungsforschung kann hier nur allgemein verwiesen werden.

Die bessere Quellenlage zur spätmittelalterlichen Grundherrschaft erlaubt die Anwendung einer größeren Vielfalt an Methoden und Untersuchungsverfahren. An die Stelle von weiträumigen Strukturanalysen frühmittelalterlicher Großgrundherrschaften, deren Besitzungen über große Gebiete verteilt waren, können im Spätmittelalter die Grundherrschaften mehrerer Feudalherren in einer überschaubaren Region detailliert untersucht und in geeigneter Form in ihrer unterschiedlichen Ausprägung miteinander verglichen werden. Zur komparativen Methode

⁶⁸ Eine ausgezeichnete Quelle grundherrlichen Rechnungswesens stellt z. B. die älteste Rechnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen aus dem Jahr 1401 dar, die H.-P. Lachmann bearbeitet hat, in: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde 31 (1971/72) S. 4 — 97. Vgl. außerdem: Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg vom Übergang an Österreich (1381) bis zum Ende der reichsstädtischen Pfandschaft (1454). Bearb. v. K. O. Müller. Teil 1: Würt. Geschichtsquellen 24 (1953), Teil 2: Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. A, 4 (1959).

⁶⁹ Vgl. G. P. Fehring, Zur archäologischen Erforschung mittelalterlicher Dorfsiedlungen in Südwestdeutschland, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 21 (1973) S. 1 ff.; Ders., Grabungen in Siedlungsbereichen des 3. bis 13. Jahrhunderts sowie an Töpferöfen der Wüstung Wülfingen am Kocher, in: Château Gaillard 3 (1969) S. 48 ff. Vgl. ferner die Beiträge in der „Zeitschrift für die Archäologie des Mittelalters“ 1 ff. (1973 ff.) und neuerdings die Aufsätze in dem Band: Geschichtswissenschaft und Archäologie (Vorträge u. Forsch. 22, 1979).

⁷⁰ Vgl. B. Huppertz, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland (1939); K. H. Schröder, Zur Entwicklung des bäuerlichen Anwesens im alemannischen Stammesgebiet, in: Alemann. Jb. 1970, S. 209 ff.; R. Weiß, Häuser und Landschaften der Schweiz (1973). Zur Stellung der Volkskunde in der bäuerlichen Sozialgeschichtsforschung: W. Jacobeit, Bäuerliche Arbeit und Wirtschaft. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der deutschen Volkskunde (Dt. Akademie der Wiss. zu Berlin. Veröff. des Instituts f. dt. Volkskunde 39, 1965).

⁷¹ Ein ausgezeichnete Forschungsüberblick zur Agrarlandschaftsgenese bei M. Born, Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft (Erträge der Forschung 29, 1974). Vgl. ferner die beiden Aufsatzbände: Historisch-genetische Siedlungsforschung. Genese und Typen ländlicher Siedlungen und Flurformen. Hg. v. H.-J. Nitz (Wege der Forschung 300, 1974) und: Agrargeographie. Hg. v. K. Ruppert (Wege der Forschung 171, 1973).

muß in stärkerem Maße die statistische Auswertung vorhandener Zahlenangaben über Erträge und Kosten, Einnahmen und Ausgaben, Preise und Löhne treten. Die hervorragendsten Ergebnisse der hoch- und spätmittelalterlichen Agrargeschichte sind im übrigen, wenn man insbesondere an die neueren Regionalmonographien der französischen und belgischen Forschung erinnert⁷², durch die intensive Erforschung kleinräumiger Gebiete erzielt worden. In diesem Rahmen können auch die Vorzüge einer methodisch verfeinerten deutschen Landesgeschichtsforschung voll zur Geltung gelangen. Aufgrund der dichteren Überlieferung treten im Spätmittelalter die weltlichen Grundherrschaften deutlicher und mit eigenem Quellenmaterial in Erscheinung, während sie vorher vornehmlich durch die Perspektive kirchlicher Schreiber und nur in ungefähren Umrissen zu erkennen waren. Auch der mittlere und kleine Grundbesitz, vor allem aber die bäuerlichen Wirtschaftseinheiten und die soziale Schichtung in den Dörfern werden erst jetzt eigentlich greifbar. Durch spätmittelalterliche Grundherrschaftsanalysen läßt sich insgesamt viel intensiver die Dynamik der Entwicklung, der andauernde Wandel mittelalterlicher Agrarverfassung im Spannungsfeld mannigfacher Triebkräfte und Entwicklungstendenzen erfassen, während bei Untersuchungen zu den älteren Grundherrschaften mit Villikationsverfassung häufig der statische Charakter scheinbar festgefügtter Strukturelemente allzu leicht in den Vordergrund tritt.

Zu den Hauptfaktoren, die während des Spätmittelalters auf die Wessenselemente der Grundherrschaft einwirkten, gehörte zweifellos die Bevölkerungsentwicklung und der mit ihr wechselseitig verbundene Prozeß der säkularen Wechsellagen der Landwirtschaft. Auf die hochmittelalterliche Expansionsphase der Agrarwirtschaft, die durch ihre Kolonisationswellen weite Gebiete Europas erschlossen hatte, folgte im 14. und 15. Jahrhundert eine langanhaltende Agrarkrise mit tiefgreifenden Folgeerscheinungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft⁷³. Infolge des Schwarzen Todes von 1347 — 1350 und mehrerer Pestwellen schrumpfte

⁷² Vgl. vor allem G. Duby, La société au XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise (Paris 1971); R. Fossier, La terre et les hommes en Picardie jusqu'à la fin du XIIIe siècle, 2 Teile (Publications de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de Paris-Sorbonne, Série „Recherches“ 48, Paris 1968); Genicot, L'économie (wie Anm. 27); E. Le Roy Ladurie, Les paysans de Languedoc, 2 Bde (Paris 1966); G. Bois, Crise du féodalisme. Economie rurale et démographie en Normandie du début du 14e siècle au milieu du 16e siècle (Paris 1976).

⁷³ Zu den folgenden Ausführungen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Spätmittelalters vgl. allgemein: W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur (1978) S. 57 ff.; Ders., Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 112 ff.; E. Pitz, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: VSWG 52 (1965) S. 247 ff.; F. Lütge, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Ders., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen (Forsch. zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5, 1963) S. 281 ff.; Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 145 ff.; F. Graus, Vom „Schwarzen Tod“ zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters. In: Blickle, Revolte (wie Anm. 4) S. 10 ff. Vgl. auch H. Heimpel, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: Archiv f. Kulturgesch. 35 (1953) S. 29 ff. und Ders., Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge u. Forschungen 9, 1965) S. 9 ff.

die Bevölkerung in Deutschland mindestens um ein Drittel⁷⁴. Dies bewirkte einen Wüstungsprozeß⁷⁵, durch den weite Feldfluren und ganze Dorfgemarkungen nicht mehr als Acker genutzt wurden. Die Agrarkrise äußerte sich in einem langfristigen Fall der Preise für Agrarprodukte, und zwar in erster Linie in einem Sinken der Getreidepreise. Die dadurch ausgelöste Krise im Getreideanbau führte in vielen Gegenden zu einer Ausdehnung der Weideflächen und der Viehhaltung, während gleichzeitig Intensiv- und Spezialkulturen wie der Anbau von Weinreben, Obst, Flachs und Farbpflanzen zunahm. Dem Absinken der Agrarpreise steht ein Ansteigen der Preise für gewerbliche Produkte gegenüber, so daß sich die oft beschriebene „Preisschere“ zu Ungunsten der Landwirtschaft öffnete.

Das Spätmittelalter war auf der anderen Seite von einer offenkundigen Prosperität der städtischen Wirtschaft geprägt, die von jetzt an noch intensiver das Gefüge der Gesamtwirtschaft durchdrang. Die Knappheit an Lohnarbeitskräften verursachte einen nachhaltigen Anstieg der Reallöhne, der vor allem im städtischen Wirtschaftsbereich zur vollen Wirkung gelangte. Die Handwerkergruppen traten in den Städten nun selbstbewußter neben das Kaufmanns- und Verwaltungspatriziat, das bisher entscheidend das wirtschaftliche und politische Leben der Städte bestimmt hatte. Der Handel, der sich seit dem Hochmittelalter ausgeweitet hatte, belebte sich noch mehr, die Marktbeziehungen zwischen den Sektoren der Gesamtwirtschaft dehnten sich, verbunden mit einer Zunahme der Geldzirkulation, weiter aus und ließen auch die ländlichen Wirtschaftsträger, Grundherren und Bauern, nicht unberührt. Durch die Zunahme des Markt- und Geldverkehrs kam es zu einer wachsenden Mobilisierung von Grund und Boden, die sich im Umkreis der Städte offenbar besonders stark auswirkte und viele Grundherren zum Verkauf von Grundbesitzungen, Renten und Rechten verlockte.

Der Preisverfall im Agrarsektor führte zu einem beachtlichen Rückgang der Einkommen der ländlichen Bevölkerung, sowohl der Grundherren als auch der Bauern⁷⁶. Die kirchlichen und weltlichen Grundherren waren von den Folgen der Agrarkrise und dem Sinken der Agrareinkünfte besonders hart betroffen, weil zahlreiche Bauernstellen unbesetzt blieben, zu den Zinsabgängen die Zinsminderungen hinzukamen und durch den Kaufkraftverlust des Geldes der Wert der nominal fixierten Geld-

⁷⁴ Zur Bevölkerungsentwicklung vgl. *Russel* (wie Anm. 53) S. 23 f.; *Abel*, *Agrarkrisen* (wie Anm. 73) S. 51 ff.

⁷⁵ Dazu das Standardwerk von *W. Abel*, *Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters* (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 1, 1976). Zur Wüstungsforschung im südwestdeutschen Raum: *D. Weber*, *Die Wüstungen in Württemberg* (Stuttgarter Geograph. Studien A, 4/5, 1927); *W.-D. Sick*, *Wüstungen im württembergischen Keuperbergland*, in: *Wüstungen in Deutschland. Ein Sammelbericht*. Hg. v. *W. Abel* (Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz., Sonderh. 2, 1967) S. 28 ff.; *H. Jänichen*, *Markung und Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben*, in: *Ders.*, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes* (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Würt. B, 60, 1970) S. 159 ff.; *R. Stenzel*, *Abgegangene Siedlungen zwischen Rhein und Enz, Murg und Angelbach*, in: *Oberrheinische Studien 3. Festschrift für G. Haselner*, Hg. v. *A. Schäfer* (1975) S. 87 ff.

⁷⁶ Vgl. *Abel*, *Wüstungen* (wie Anm. 75) S. 138 ff.

renten beständig sank. Es bestand für die südwestdeutschen Grundherren auch keine reale Chance, den Einkommensverlusten in der bäuerlichen Rentenwirtschaft durch eine Ausweitung der grundherrlichen Eigenwirtschaft zu begegnen, da letztere durch die niedrigen Getreidepreise und den Anstieg der Lohnkosten wenig rentabel geworden war und ihrer Ausweitung auch sonstige Hindernisse im Weg standen. Zu den Auswirkungen der Agrarkrise gehörten schließlich die Abwanderungsbestrebungen zahlreicher bäuerlicher Bevölkerungsgruppen in die von der ökonomischen Entwicklung begünstigten Städte, wodurch viele Grundherren noch mehr in Schwierigkeiten gerieten.

Nach dieser allgemeinen Skizzierung einiger Grundzüge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Spätmittelalters und der treibenden Faktoren stellt sich die Frage, welche Entwicklungstendenzen in den einzelnen Regionen mit ihren unterschiedlichen Gegebenheiten tatsächlich zum Tragen kamen. Allzu häufig werden nämlich in den Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Agrargeschichte einige allgemeine Trends konstatiert und ohne nähere Überprüfung im jeweiligen Untersuchungsgebiet als wirksam angenommen. Für den südwestdeutschen Raum ist daher danach zu fragen, wie stark die Bevölkerung tatsächlich schrumpfte, wie sehr sich im Siedlungsbereich der Dörfer und Fluren die Wüstungen ausbreiteten und in welchem Ausmaß überhaupt die Folgen der Agrarkrise sichtbar wurden. Neben den überregionalen Entwicklungstrends der Wirtschaft sind auch regionalspezifische Krisen und Konjunkturbewegungen zu beachten⁷⁷, zumindest die Auswirkungen der allgemeinen Konjunkturentwicklung auf der regionalen Ebene zu verfolgen. Innerhalb des hier behandelten südwestdeutschen Bereichs wird man nach zusammenhängenden kleineren Wirtschaftsräumen mit ihren unterschiedlichen geographischen und siedlungsmäßigen Gegebenheiten differenzieren müssen. Die Besonderheiten Südwestdeutschlands mit einem vergleichsweise dichten Netz von Städten und Märkten, mit einer offenbar intensiven Durchdringung des ländlichen Raumes mit Marktbeziehungen und mit vielseitigen Sonderkulturen wie vor allem dem Weinbau kommen hier ins Spiel.

Eine wichtige Veränderung des Spätmittelalters betraf die außeragratischen Erwerbsmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung: Die Entstehung und Ausbreitung des im Verlagssystem organisierten ländlichen Gewerbes⁷⁸. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten belebte stark die Nachfrage nach gewerblichen Gütern, wozu auch besonders Textilien aus Leinen, Wolle oder Barchent zählten. Die durch die Krise geminderten Agrareinkommen bewirkten, daß man auf dem Lande in größerem Maße auf Zusatzeinkommen angewiesen war, zumal in den Gebieten mit einer breiten klein- und unterbäuerlichen Schicht. Infolge der guten Ab-

⁷⁷ Vgl. *A. E. Verhulst*, *L'agriculture médiévale et ses problèmes*, in: *Studi medievali*, Ser. 3, 2 (1961) S. 698.

⁷⁸ Zur Entfaltung des ländlichen Gewerbes im Spätmittelalter: *Henning*, *Landwirtschaft* (wie Anm. 4) S. 175 ff. Allgemein zum ländlichen Gewerbe jetzt grundlegend: *P. Kriedte*, *H. Medick*, *J. Schlumbohm*, *Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus* (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Gesch. 53, 1977).

satzmöglichkeiten im Mittelmeerraum organisierten Fernhändler in Südwestdeutschland die ländliche Leinenproduktion im Verlagssystem, das dadurch charakterisiert war, daß der einzelne Gewerbetreibende die Leinenprodukte in seinem Haus herstellte, während der Absatz zentral durch den Verleger betrieben wurde. Im 15. Jahrhundert war die ländliche Textilproduktion bereits weit auf das Land vorgedrungen, mit Schwerpunkten in Oberschwaben und im Bodenseegebiet, und bot der Landbevölkerung nicht unerhebliche zusätzliche Einkommensmöglichkeiten⁷⁹.

Neben den Einflüssen der ökonomischen Triebkräfte auf die spätmittelalterliche Agrarverfassung und die ländliche Bevölkerung sind die politisch-herrschaftlichen Faktoren nicht weniger in Rechnung zu stellen. Der Prozeß der Territorialisierung hatte seit dem Hochmittelalter die südwestdeutsche Herrschaftsstruktur grundlegend gewandelt und zu einer fortschreitenden Stärkung der Landesherrschaft geführt⁸⁰. Die größeren weltlichen Territorien wie die der Grafen von Württemberg, der Markgrafen von Baden oder der Habsburger und geistliche Territorien wie die der Bischöfe von Speyer, Straßburg oder Basel dehnten einerseits ihre Herrschaftsbereiche nach außen auf Kosten der kleineren Herrschaftsträger aus, andererseits stärkten sie ihre landesherrliche Macht im Innern durch verschiedene Strukturveränderungen. Sie organisierten ihre Besitzungen, Güter und Herrschaftskomplexe im System von Amtsbezirken, bauten das Finanz- und Steuerwesen aus und griffen zuweilen auch regulierend in die Agrarverhältnisse ein. Für die kleineren Herrschaften des Adels und der Kirche wurde es von entscheidender Bedeutung, inwieweit sie grund-, leib- und gerichtsherrliche Rechte in ihrer Hand sammeln, festigen und in Konkurrenz zu ihren Nachbarn behaupten konnten. Außer der territorialen Kleinräumigkeit ist die Zersplitterung und das Auseinanderfallen von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft ein weiteres Kennzeichen Südwestdeutschlands.

Die angesprochenen demographischen, sozialökonomischen und politischen Wandlungsprozesse des Spätmittelalters veränderten nachhaltig die Agrarverfassung. Im Gefolge der einschneidenden Agrarkrise entwickelte sich in Ostdeutschland aus der Grundherrschaft Schritt für Schritt eine Gutsherrschaft mit beträchtlich vergrößerter Gutswirtschaft⁸¹. In Westdeutschland bildete sich zwar keine Gutsherrschaft heraus, doch kam es auch hier zu nicht unwesentlichen Veränderungen in den Agrarverhältnissen, wie sich am südwestdeutschen Beispiel zeigen läßt.

⁷⁹ Vgl. H. Ammann, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, in: Alemann. Jb. 1953, S. 251 ff.; W. v. Stromer, Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17, 1978) S. 6 ff.

⁸⁰ Allgemein zum spätmittelalterlichen Territorialstaat: H. Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 Bde (Vorträge u. Forschungen 13/14, 1970/71). Grundlegend zur territorialen Entwicklung im deutschen Südwesten: Bader, Südwesten (wie Anm. 28); wichtige Ergänzungen dazu neuerdings bei M. Schaab, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: Bausteine (wie Anm. 42) S. 129 ff.

⁸¹ Vgl. Lütge, Agrarverfassung (wie Anm. 4) S. 119 ff.; W. Abel, Verdorfung und Gutsbildung in Deutschland zu Beginn der Neuzeit, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 9 (1961) S. 39 ff.

In vielen Darstellungen und Übersichten zur Entwicklung der deutschen Agrarverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit wird die auf den Strukturwandel des Hochmittelalters folgende Epoche der Grundherrschaft vorrangig oder fast ausschließlich anhand einer regionalen Typologie behandelt. Als Ausgangspunkt der regionalen Sonderung der deutschen Agrarverfassung werden dabei die Auflösung der Villikationsverfassung im 12./13. Jahrhundert und die damals entstandenen unterschiedlichen Formen der Grundherrschaft angenommen. F. Lütge unterscheidet z. B. fünf Haupttypen der Grundherrschaft, die nach seiner Meinung seit dem 12. Jahrhundert unter den mannigfachsten Einflüssen in den einzelnen Gebieten Westdeutschlands ihre Ausprägung erhalten haben⁸². An diesem Punkt hat bereits eine grundsätzliche Kritik anzusetzen. Zum einen stellt sich die Frage, warum es erst seit dem Hochmittelalter derartige regionale Ausprägungen der Grundherrschaft gegeben haben soll und nicht schon in dem Zeitraum davor, als die ältere Grundherrschaft sicherlich sehr divergierende Formen des Villikationssystems zur Entfaltung brachte⁸³. Zum anderen ist zu fragen, inwieweit und unter welchen Kriterien sich überhaupt eine wissenschaftlich überprüfbare Typologisierung nach abgegrenzten Regionen der Agrarverfassung durchführen läßt, zumal die bei F. Lütge genannten deutschen Agrarverfassungslandschaften sich nicht an überschaubaren Räumen mit spezifischen ökonomischen, sozialen und verfassungsrechtlichen Merkmalen orientieren, sondern Großräume mit vielen unterschiedlichen Territorien und Wirtschaftsregionen umfassen, wie es bei der südwestdeutschen oder der westdeutschen Grundherrschaft der Fall ist.

F. Lütge und mit ihm viele andere Vertreter regionaler Agrarverfassungstypen knüpfen bei ihren Untersuchungen weitgehend an die Bemühungen der Knapp-Schule an, Landschaftstypen deutscher Agrarverfassungsformen herauszuarbeiten⁸⁴. G. F. Knapp führte die zweifellos wichtige Unterscheidung zwischen der ostdeutschen Gutsherrschaft und der westdeutschen Grundherrschaft in die Agrargeschichtsforschung ein⁸⁵. Sein Schüler W. Wittich entwickelte dann einige Zeit später den Typ der nordwestdeutschen Grundherrschaft, bei der sich durch eine radikale Auflösung der Villikationsverfassung eine neuere, reine Grundherrschaft mit dem sog. Meierrecht herausgebildet haben soll. Dagegen sei der Typ der südwestdeutschen Grundherrschaft durch einen Prozeß der „Versteinerung“ geprägt worden: Nach dem Zerfall der alten Villika-

⁸² Lütge, Sozialgeschichte (wie Anm. 14) S. 116 ff.; Ders., Agrarverfassung (wie Anm. 4) S. 188 ff.

⁸³ Das Villikationssystem hat in den karolingischen Kernlanden zwischen Loire und Rhein sicherlich eine wesentlich andere Ausprägung erfahren als in den rechtsrheinischen Gebieten, wie in Alemannien oder in Sachsen. Vgl. A. Verhulst, La genèse du régime domaniale classique en France au haut moyen âge, in: Settimana di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo 13 (Spoleto 1966) S. 135 ff.; R. Köttschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr (1901) S. 98 f.

⁸⁴ Vgl. F. Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 4, 1957) S. 1 ff.; Huppertz (wie Anm. 70) S. 4 ff.

⁸⁵ G. F. Knapp, Bauernbefreiung (wie Anm. 15) und Ders., Grundherrschaft (wie Anm. 15).

tionsverfassung sei sie zu einer reinen Rentengrundherrschaft erstarrt⁸⁶. In der nachfolgenden Zeit arbeitete die agrarhistorische Forschung dann weitere Landschaftstypen der deutschen Agrarverfassung heraus, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Obwohl die angenommenen Landschaftstypen der Grundherrschaft im Fortgang der deutschen Agrargeschichtsforschung durchaus einen heuristischen Wert besitzen, ist dennoch grundsätzlich das Problem zu sehen, ob Landschaften, die in diesem Zusammenhang weder geographisch noch historisch einheitliche Gebilde darstellen, einen angemessenen Rahmen von Grundformen der Agrarverfassung abgeben können. Die Knapp-Schule richtete im übrigen ihren Begriff der Agrarverfassung weitgehend nach verfassungsrechtlichen Kriterien aus und beachtete dabei zu wenig die sozialökonomischen Bedingungen. Selbst unter diesen agrarrechtlichen Gesichtspunkten bleibt eine genaue Differenzierung zwischen den verschiedenen Landschaftstypen spätmittelalterlicher Grundherrschaft recht problematisch. Die neueren Forschungen zur nordwestdeutschen Grundherrschaft, die die Arbeiten von W. Wittich zu Recht einer harten Kritik ausgesetzt haben⁸⁷, lassen erkennen, daß z. B. die Unterschiede zwischen der nordwestdeutschen und der südwestdeutschen Grundherrschaftsentwicklung gar nicht so tiefgreifend sind, wie W. Wittich behauptet hat, sondern sich bei beiden Grundherrschaftstypen viele gemeinsame Strukturelemente in der spätmittelalterlichen Epoche feststellen lassen. Die Herausstellung von Landschaftstypen alten Stils hat vorwiegend für die Landesgeschichte an sich Bedeutung, weniger aber für die neuere Agrargeschichtsforschung, die trotz der vielen regionalen und lokalen Sonderformen der Agrarverfassung das Ganze im Auge behalten will und die Entwicklung von Landwirtschaft und Agrargesellschaft innerhalb überschaubarer Zeitepochen verfolgt.

Statt die regionale Typenreihe zu verfeinern, scheint es deshalb vorrangiger zu sein, nach anderen Möglichkeiten einer angemessenen Typologisierung von Grundherrschaften zu suchen. Die Ausprägung bestimmter Grundherrschaftsformen ist außer von den geographischen und siedlungsmäßigen Gegebenheiten in besonderem Maße vom Herrschaftsgefüge historisch gewachsener Räume und von der Eigenart und Qualität der jeweiligen Herrschaftsträger abhängig. Daher muß die Agrarverfassungsgeschichte den ländlichen Herrschaftsgruppen und den Veränderungen in ihrer Zusammensetzung, Rekrutierung und Funktion, ihren Verhaltensweisen und Wechselbeziehungen und dem Wandel in ihrer relativen qualitativen und quantitativen Bedeutung größere Aufmerksamkeit schenken. Infolgedessen ist es notwendig, sorgfältig zwischen königlichen, landesherrlichen, hoch- und niederadeligen, kirchlichen, klösterlichen, bürgerlichen, städtischen und anderen zeit- und raumbedingten

⁸⁶ Wittich, Grundherrschaft (wie Anm. 15) S. 458 u. S. 461.

⁸⁷ Vgl. H. Weigel, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen 852 — 1803 (Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen 76, 1960) S. 179 f.; W. Achilles, Die Entstehung des niedersächsischen Meierrechts nach Werner Wittich. Ein Überblick, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 25 (1977) S. 145 ff.

Inhabern und Typen von Grundherrschaften zu differenzieren⁸⁸. Für die hier angesprochene Epoche der spätmittelalterlichen Grundherrschaft sollten entsprechend den Herrschaftsträgern und ihrer verfassungsmäßigen Qualität vier Hauptformen, die landesherrliche, niederadelige, geistliche und stadtbürgerliche Grundherrschaft vorrangig untersucht werden, um die gemeinsamen Züge, aber auch die unterschiedlichen Formen in Größe, Gestalt und Organisation dieser Grundherrschaftstypen aufzuzeigen. Die Eigenart der einzelnen Typen dieser Reihe ist entscheidend davon geprägt, ob die grundherrliche Gewalt durch weitere Herrschaftsrechte, vor allem durch die niedere und hohe Gerichtsbarkeit ergänzt wird. Die Grundherrschaften der Landesherrn erhalten gerade dadurch eine starke Geschlossenheit, daß sie mit der landesherrlichen Hochgerichtsbarkeit verbunden sind. Die Grundherrschaften der Kirchen, der Klöster und des niederen Adels sind zwar häufig mit niedrigergerichtlichen Rechten ausgestattet, ihnen fehlt aber in der Regel die Hochgerichtsbarkeit, die vom zuständigen Territorialherren beansprucht wird. Viele Grundherrschaften sind schließlich reine Rentengrundherrschaften, bei denen die Niedergerichtsbarkeit von anderen Herrschaftsträgern ausgeübt wird. Ihnen fehlt daher selbst die mit der niederen Gerichtsherrschaft verbundene Zwing- und Banngewalt auf der untersten dörflichen Ebene, so daß sie auf den Beistand und das Wohlwollen größerer Feudalherren angewiesen sind.

Bei der Analyse von Struktur und Wandel spätmittelalterlicher Grundherrschaftsformen müssen wichtige übergreifende Gesichtspunkte Beachtung finden. So ist insbesondere danach zu fragen, welchen Umfang die grundherrliche Eigenwirtschaft besitzt, in welche Richtung sie sich verändert, welche Formen der Feudalrente überwiegen, in welchem Verhältnis die Grundherrschaft zur Leib- und Gerichtsherrschaft steht, welche Methoden der Grundbesitzorganisation angewandt werden und auf welchen Funktionsträgern die Grundherrschaftsverwaltung ruht. In bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse stellt sich die Frage nach den Besitzrechten der Bauern am Leihgut, nach der Höhe der Abgaben und Dienste und nach dem Grad ihrer personalen und sachlichen Bindung an die Grundherrschaftsträger. Ferner ist stets darauf zu achten, daß die Grundherrschaften in sehr unterschiedlichem Ausmaß von den spätmittelalterlichen Entwicklungstendenzen betroffen werden, wie vor allem von der Agrarkrise und ihren Folgewirkungen, von dem unterschiedlichen Grad der Marktverflechtung, von den wachsenden Ansprüchen der Landesherrschaft und von der regional abgestuften Mobilisierung von Grund und Boden.

Die Erforschung der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum ist bisher nur wenig vorangeschritten, so daß eine zusammenfassende Analyse nach den wichtigsten Typen, Trägern, Struktur- und Entwicklungsformen der Grundherrschaft noch nicht ge-

⁸⁸ Mit Fragen der Typisierung von Grundherrschaften nach sachlichen Gesichtspunkten befassen sich: Rosenberg (wie Anm. 19) S. 125 f.; L. Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Veröff. aus d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen 27, 1959) S. 11; Brunner, Land (wie Anm. 10) S. 340 ff.

leistet werden kann. Mit Recht hat H. Ott, ein guter Kenner der spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet vor nicht allzu langer Zeit darauf hingewiesen, daß die Zeit für eine zusammenfassende Darstellung der oberrheinischen Agrargeschichte des späteren Mittelalters noch nicht gekommen sei, da angesichts der sehr komplizierten Herrschafts- und Besitzverhältnisse, angesichts des noch längst nicht erschlossenen Quellenmaterials und auch angesichts der besonderen Besiedlungsverhältnisse dieses Raumes noch kein zuverlässiges Bild der Agrarverfassung in dieser Epoche gezeichnet werden könnte. Vor allem aber fehlen nach seiner Ansicht ausreichende Voruntersuchungen zu vielen wichtigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften⁹⁰. Diese ernüchternde Bilanz der Forschungssituation zur oberrheinischen Agrargeschichte des Spätmittelalters läßt sich ohne Bedenken auf den gesamten südwestdeutschen Bereich ausdehnen, wenn man von einigen wenigen Grundherrschaftsformen und agrarhistorischen Sachproblemen, die eingehender untersucht wurden, einmal absieht. Die folgenden Ausführungen zu vier Haupttypen der südwestdeutschen Grundherrschaft, den landesherrlichen, niederadeligen, geistlichen und bürgerlich-städtischen Grundherrschaften und ihren wichtigsten Entwicklungstendenzen während des Spätmittelalters, können daher nur wenige guterforschte Grundzüge, aber umso mehr offene Fragen aufzeigen. Diejenigen Forschungsbereiche, die sich stärker auf Probleme und Entwicklungen der bäuerlichen Lebensverhältnisse im Rahmen der Grundherrschaft beziehen, sollen anschließend in einem eigenen Kapitel ausführlicher behandelt werden.

Bei den Grundherrschaften der hochadeligen Landesherren, wie der Grafen von Württemberg und der Markgrafen von Baden, läßt sich beobachten, daß auch nach der Auflösung der alten Fronhofverfassung der Anteil der Eigenwirtschaft am grundherrlichen Bodenbesitz bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch beachtlich ist — jedenfalls umfangreicher, als die bisherige Forschung annahm — und erst im Gefolge der Agrarkrise beträchtlich zurückgeht⁹¹. Die auf den Domänen erzeugten Agrarprodukte dienen sowohl der Eigenversorgung des herrschaftlichen Haushalts als auch dem Verkauf auf den städtischen Märkten. Die herrschaftlichen Eigenbauländereien werden sowohl mit Hilfe ganzjährig angestellter Dienstboten als auch in geringerem Maße mittels der Frondienstleistungen der Bauern bewirtschaftet. Das quantitative Verhältnis des Eigenbaulandes zu dem an Bauern ausgeliehenen Grundbesitz ist recht unterschiedlich und hängt von der Größe der einzelnen Grundherrschaften ab. Trotz dieser relativen Bedeutung der Eigenwirtschaft sind die Grund-

⁹⁰ Ott, Agrarverfassung (wie Anm. 38) S. 110.

⁹¹ In meinem Beitrag: Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Vorträge u. Forschungen Bd. 27. Hg. v. H. Patze (erscheint demnächst) habe ich die Grundherrschaften der Markgrafen von Baden und von Hachberg, der Grafen von Württemberg und der Herren von Hewen im 14. und 15. Jh. eingehend untersucht. Die folgenden zusammenfassenden Ausführungen zu den Grundherrschaften der hochadeligen Landesherren stützen sich im wesentlichen auf diese Untersuchungen. Vgl. außerdem H.-P. Lachmann, Die Höfe der Katzenelnbogener in der Obergrafschaft, in: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde 32 (1974) S. 161 ff.

herrschaften des Hochadels insgesamt durch ein überwiegendes Zins- und Rentensystem gekennzeichnet. Die Reste der alten Villikationsverbände stellen nur noch Rechts- und Abgabensysteme dar, in denen die früheren Fronhöfe zum Teil noch Funktionen als Sammelstellen für herrschaftliche Abgaben und als Tagungsorte des Hofgerichts der alten Hofgenossenschaft erfüllen. Die fast regelmäßig vorhandene enge Verbindung von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft gibt der hochadeligen Grundherrschaft eine feste Basis und sichert sie im Unterschied zur Grundherrschaft des niederen Adels und vieler Kirchen und Klöster besser vor der Gefahr des allmählichen Grundherrschaftszerfalls. Als im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Landesherrschaft sich mehr und mehr verfestigt, versucht sie auch mit wechselndem Erfolg, ihre grundherrliche Position zu verstärken, und dehnt ihre Grundherrschaft durch den Ankauf fremder grundherrlicher Rechte in ihrem Territorialbereich systematisch aus. Die Folgen der Agrarkrise beeinträchtigen die Landesherren im allgemeinen weniger stark, da sie im Unterschied zu vielen anderen Grundherren eher die Möglichkeit haben, sich neue Einkommensquellen außerhalb des engeren grundherrschaftlichen Bereichs zu erschließen, und vor allem das Steuerwesen weiter ausgestalten können. Viele Beobachtungen, die hier zu Grundherrschaften der weltlichen Landesherren gemacht wurden, treffen offenbar in ähnlicher Form auch auf die Grundherrschaften der großen geistlichen Territorialherren zu, so daß darüber keine besonderen Ausführungen gemacht werden sollen.

Im Unterschied zu den Territorialherren verfügten die Angehörigen des niederen Adels, die im territorial zerklüfteten Südwesten schon seit der Stauferzeit zahlreich vertreten waren, im allgemeinen über keine umfangreichen Besitzgrundlagen. Die meisten von ihnen waren ministerialischer Herkunft, hatten sich erst im späten Hochmittelalter von ihren Dienstherrn emanzipiert und waren auf der Basis von Kleingrundherrschaften und bescheidenen Lehnsgütern zum niederen Adel aufgestiegen⁹². Im Mittelpunkt einer ritterlichen Grundherrschaft stand häufig eine Burg mit Wirtschaftshof, Dorfherrschaft und abhängigen Bauern, um die sich in den Nachbarorten weitere Grundbesitzungen, einzelne Grundholde und Herrschaftsrechte in Streulage gruppierten. Nur der Kernbereich einer niederadeligen Grundherrschaft war demnach mit der Niedergerichtsbarkeit und nur in wenigen Fällen mit hochgerichtlichen Rechten ausgestattet. Auch im Spätmittelalter besaßen die meisten ritteradeligen Grundherren offenbar noch eigenbewirtschaftete Güter, die in ihrem Umfang die Größe von bäuerlichen Meierhöfen aber nicht weit überschritten und die der Selbstversorgung des herrschaftlichen Haus-

⁹² Die Grundherrschaften des niederen Adels im Südwesten sind bisher nur unzulänglich erforscht worden. Hinzuweisen ist besonders auf: H.-P. Sattler, Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise, in: Ortenau 42 (1962) S. 220 ff., 44 (1964) S. 22 f. und 45 (1965) S. 32 ff.; O. Glaeser, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels und ihre Besitzer im Mittelalter, in: Hohenzollerische Jahreshefte 1 (1934) S. 65 ff., 2 (1935) S. 67 ff., 3 (1936) S. 65 ff.; K. O. Müller, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: ZWL 3 (1939) S. 285 ff.; Th. Knapp, Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben, in: Ders., Beiträge (wie Anm. 32) S. 261 ff.; W. Frese, Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels (Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 26, 1975).

haltes dienten. Aufgrund der großen Bedeutung der grundherrlichen Einnahmen im Gesamtetat der Adelsfamilien wirkten sich die wirtschaftlichen Folgen der Agrarkrise und anderer negativer Trends des Spätmittelalters für sie in der Weise aus, daß sie einen ungewöhnlich starken Rückgang ihrer Agrareinkünfte erlitten und ihre wirtschaftliche und soziale Stellung oft schwer erschüttert wurde. Die bekannten Erscheinungen des Raubrittertums sind Folgen dieser Krise des niederen Adels, und ebenso die Versuche des korporativen Zusammenschlusses von Rittern zu Rittergesellschaften⁹². Im Gegensatz zu Ostdeutschland kam es in Südwestdeutschland vermutlich deswegen nicht zu einer Vergrößerung der ritterlichen Eigenwirtschaft und zur Ausbildung der Gutsherrschaft, weil die hier vorhandene größere Bevölkerungsdichte, die stärkere Urbanisierung und die intensive Marktverflechtung, ferner die Überschneidung und Zersplitterung der Herrschaftsrechte dies verhinderten⁹³.

Ein beachtlicher Teil des Grund und Bodens gehört im Spätmittelalter den zahlreichen Grundherrschaften der Stiftskirchen, Abteien, Klöster, Prioraten und Ordenskommenden. Die geistliche Grundherrschaft zeigt häufig schon rein äußerlich ein Bild, das deutlich von dem der weltlichen Grundherrschaft abweicht⁹⁴. Bedingt durch die Art ihrer Entstehung, an der viele einzelne Schenkungen, Käufe und Tauschakte beteiligt waren, weist der grundherrliche Besitz von Klöstern wie Reichenau, St. Gallen oder Hirsau eine große Streubreite auf und erstreckt sich über ausgedehnte Landschaften⁹⁵. Im Spätmittelalter ist nun bei vielen geistlichen Grundherrschaften eine Tendenz zur Konzentration des Grundbesitzes

⁹² Vgl. H. Mau, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (1941); H. Obenaus, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 7, 1961). Zu den frühen Ritterbünden neuerdings K. Ruser, Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jh., in: ZWLG 34/35 (1975/76) S. 1 ff.

⁹³ Vgl. Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 174 f.

⁹⁴ Die Grundherrschaften der Kirchen und Klöster sind im allgemeinen viel besser erforscht als die weltlichen Grundherrschaften und verdanken dies vor allem der günstigeren Quellenüberlieferung. Zum Typ der geistlichen Grundherrschaft: Brunner, Land (wie Anm. 10) S. 342 f.

⁹⁵ Zu den Grundherrschaften der alten Reichsabteien: Bikel, St. Gallen (wie Anm. 41); Beyerle, Reichenau (wie Anm. 50); J. Kerkhoff und G. F. Nüske, Besitz karolingischer Reichsabteien um 900. Beiwort zur Karte VIII, 2. Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen (1977). Mit den Grundbesitzverhältnissen jüngerer Benediktinerklöster beschäftigen sich: A. Schäfer, Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis 16. Jh., in: ZWLG 19 (1960) S. 1 ff.; Ott, St. Blasien (wie Anm. 38); E. Schudel, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen (Diss. Zürich 1936); O.-G. Leonhard, Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B. 25, 1963); Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg. Bearb. v. F. Quarthal (Germania Benedictina 5, 1975). Zu den Grundherrschaften der Hochstifte vgl. M. Schaab u. a., Entwicklung ausgewählter geistlicher Territorien in Südwestdeutschland. Beiwort zur Karte VI, 8. Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen (1977); zur Grundherrschaft des Hochstifts Konstanz vgl. das ausgezeichnete Bistumsurbar von 1302/03: O. Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (Quellen u. Forschungen zur Siedlungs- und Volksgeschichte der Oberrheinlande 3, 1943).

und der Herrschaftsrechte zu beobachten: Allzu weit entfernte und verwaltungsmäßig schwer erfaßbare Güter werden abgestoßen und dafür durch eine gezielte Kaufpolitik Besitzungen im Nahbereich erworben. Auf diesem Wege gelingt es einem Teil der geistlichen Grundherren, geschlossene Grundherrschaftsbezirke aufzubauen, aus denen fremde grundherrliche Rechte weitgehend verdrängt sind. Arrondierte Grundherrschaften können einerseits ihren Besitz rationeller verwalten und die Feudalrenten effektiver eintreiben, andererseits die grundherrlichen Rechte leichter durch den Erwerb der Gerichtsherrschaft ergänzen, so daß durch die Vereinigung von Grund-, Gerichts- und auch Leibherrschaft ein dichtes Herrschaftsnetz entsteht. Eine Besonderheit der geistlichen Grundherrschaft war seit dem Frühmittelalter die Tatsache, daß sie unter der Vogtei weltlicher Herrschaftsträger stand⁹⁶. Vielen geistlichen Grundherren gelang es nun im späteren Mittelalter, die Vogteirechte in eigener Trägerschaft zu erwerben und zu einer territorialen Stellung aufzusteigen; andere befreiten sich von der drückenden Vogtei des alten Eigenkirchenherren, indem sie sich der Schirmvogtei des benachbarten Landesherren unterstellten, oder sie konnten die Verfügungsgewalt des Vogtes beträchtlich einschränken. Trotz der Arrondierungspolitik und des Bemühens um den Erwerb von Vogtei- und Gerichtsrechten weisen die spätmittelalterlichen Grundherrschaften der Kirchen und Klöster vielfach noch weiterhin eine lockere Struktur auf, bei der der Gesamtbesitz in ein verdichtetes Herrschaftszentrum und eine Mehrzahl entfernter Besitzkerne gegliedert ist.

Im Gegensatz zur weltlichen besitzt die geistliche Grundherrschaft auch im Spätmittelalter durch zahlreiche Urkunden, Urbare, Heberollen und Zinsbücher eine weit günstigere Überlieferung, so daß ihre Strukturen und Entwicklungstrends besser zu erfassen sind. Ihre Grundherrschaftsverwaltung zeichnet sich durch einen vergleichsweise hohen Grad an Schriftlichkeit aus und läßt außerdem klare Formen einer administrativen Gliederung erkennen. Im Zuge des Verfalls der Villikationsverfassung ging auch die Eigenwirtschaft der alten Reichsabteien und der jüngeren Benediktinerklöster rapide zurück, während sie sich bei den Reformklöstern der Zisterzienser und Prämonstratenser ausweitete und noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine große Rolle spielte⁹⁷. Infol-

⁹⁶ Zur Entwicklung der Vogteiverhältnisse: A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jh. (Schriften der Görresgesellschaft 3, 1908); H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturenstreit (1913); A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters (Diss. Tübingen 1907); J. Wülk u. H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495) (Darstellungen aus der Württ. Geschichte 10, 1912); T. Endemann, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum (Vorträge u. Forschungen Sbd. 6, 1967); K. Schreiner, Altwürttembergische Klöster im Spannungsfeld landesherrlicher Territorialpolitik, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 109 (1973) S. 196 ff.; W. Setzler, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit (1979).

⁹⁷ Zu den Grundherrschaften südwestdeutscher Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster: E. Neuscheler, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen, in: Württ. Jbb. f. Statistik u. Landeskunde (1928) S. 115 ff.; W. Nuber, Studien zur Besitz- und

ge der neuen Wirtschaftsbedingungen reduzierten dann letztere im 14. Jahrhundert gleichfalls ihr Eigenbauland beträchtlich und gingen zu einem ausgeprägten Zins- und Rentensystem mit fixierten bäuerlichen Abgabenverpflichtungen über. Die Auswirkungen der Agrardepression trafen die meisten geistlichen Grundherrschaften mit voller Wucht und verminderten ihre überwiegend auf Grundrenten basierenden Einnahmen in beachtlichem Ausmaß. Viele Kirchen, Klöster und Stifte gerieten in eine schwere wirtschaftliche und finanzielle Krise, zumal wenn ihre Grundherrschaften nicht mit gerichtsherrlichen Rechten ausgestattet waren und sie nicht über Einkünfte aus dem Besteuerungswesen verfügten, wie dies bei den größeren geistlichen Territorien der Fall war.

Viele Beobachtungen, die zur Struktur und Dynamik adeliger und kirchlicher Grundherrschaften während des Spätmittelalters gemacht wurden, gelten mit Einschränkungen auch für städtisch-bürgerliche Grundherrschaften. Bei diesem Grundherrschaftstyp muß man differenzieren zwischen den grundherrlichen Rechten einzelner Stadtbürger, städtischer Spitälern und Institutionen und schließlich der Stadt selbst. Einige Patriziergeschlechter wie die Snewlin⁹⁸ in Freiburg oder die Mülner⁹⁹ in Zürich verfügten über umfangreiche Grundbesitzungen und Herrschaftsrechte im näheren und weiteren Umkreis ihrer Städte. Zu den größten Grundherren gehörten aber ohne Zweifel in vielen Gegenden die Stadtspitälern¹⁰⁰, die mit reichen Grundbesitzkomplexen ausgestattet waren und durch großzügige Zuwendungen begüterter Bürger gerade im Spätmittelalter stark expandierten. Der in den Städten vorherrschende Trend zur Intensivierung und Rationalisierung der Wirtschaftsführung gewann infolge der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung von

Rechtsgeschichte des Klosters Rot von seinen Anfängen bis 1618 (Diss. Masch. Tübingen 1960); M. Schaab, Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald (Heidelberger Veröff. z. Landesgesch. u. Landeskunde 8, 1963); M. Reichenmiller, Das ehemalige Reichsstift und Zisterzienserinnenkloster Rottenmünster (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 28, 1964); M. Rehfus, Das Zisterzienserinnenkloster Wald (Arbeiten z. Landeskunde Hohenzollerns 9, 1971); W. Rösener, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jh. (Vorträge u. Forschungen Sbd. 13, 1974); M. Schaab u. a., Der Besitz der südwestdeutschen Zisterzienserabteien um 1340/50. Beiwort zur Karte VII, 4. Historischer Atlas von Baden-Württ. Erläuterungen (1975). Vgl. neuerdings Ch. Moßig, Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136 — 1250 (Quellen u. Forsch. z. hess. Gesch. 36, 1978) und G. Schnorrenberger, Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach im Rheingau 1423 — 1631 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau 23, 1977).

⁹⁸ H. Nehlsen, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröff. aus dem Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. 9, 1967).

⁹⁹ Vgl. A. Largiadèr, Das Urbar des Ritters Götz Mülner von 1336, in: Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 17 (1919) S. 128 ff.

¹⁰⁰ Aus der neueren Literatur zu den städtischen Spitälern im Südwesten: Ch. Heimpel, Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach an der Riß von 1500 bis 1630 (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 15, 1966); K. Miltzer, Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jh. (Vorträge u. Forschungen Sbd. 19, 1975); B. Zeller, Die schwäbischen Spitälern, in: ZWL 13 (1954) S. 71 ff.; R. Seigel, Spital und Stadt in Altwürtemberg. Ein Beitrag zur Typologie der landständischen Spitälern Südwestdeutschlands (Veröff. des Stadtarchivs Tübingen 3, 1966).

Stadt und Land während des Spätmittelalters offenbar gerade in den städtisch-bürgerlichen Grundherrschaften an Boden. Im Umkreis der Städte intensivierte sich die Marktbeziehung der Agrarwirtschaft, breiteten sich in den grundherrlichen Leiheverhältnissen die Zeitpachtformen stärker aus und zeigte sich eine größere Mobilisierung und Kommerzialisierung von Grund und Boden. Wie die Bemühungen der adeligen und kirchlichen Grundherren, war auch die spätmittelalterliche Politik der Städte darauf gerichtet, ihre eigenen Besitzungen und Herrschaftsrechte auf einem möglichst engen Raum zu konzentrieren und die grundherrlichen Berechtigungen um vogtei- und gerichtsherrliche Rechte zu ergänzen¹⁰¹. Durch diese Konzentrations- und Arrondierungsmaßnahmen konnten die Städte ihre Territorialpolitik wirksam unterstützen und vorantreiben.

Alles in allem verstärkt sich bei der südwestdeutschen Grundherrschaft während des späten Mittelalters der Trend zur Reduzierung der grundherrlichen Eigenwirtschaft — dies führt aber keinesfalls zu deren völligen Aufgabe — und zur Umstellung auf ein ausgeprägtes Rentensystem mit fixierten bäuerlichen Abgaben und Leistungen. Restbestände der alten Fronhofsverbände zeigen sich bei den Ding- und Meierhöfen in Form von Sonderrechten und Sonderverpflichtungen gegenüber den Grundherren. Die Mobilisierung von Grund und Boden und die Aufsplitterung der alten Grundherrschaft in grund-, leib- und gerichtsherrliche Einzelbefugnisse ist weit vorangeschritten. An die Stelle der früheren Hufenordnung ist durch die zunehmende Güterteilung ein kleinbäuerliches Zinsgütersystem getreten, ferner schreitet im Südwesten infolge der landwirtschaftlichen Intensiv- und Spezialkulturen und besonders des weitverbreiteten Weinbaus die Parzellierung des Grundbesitzes stark voran¹⁰². Zusammen mit der Ausbreitung des Städtewesens und der wachsenden Kommerzialisierung wandelt sich auch die innere Struktur der Grundherrschaft: Von einer weitgehend autarken Fronhofwirtschaft zu einer marktverbundenen Wirtschafts- und Herrschaftsordnung. Die säkulare Agrarkrise des 14. und 15. Jahrhunderts wirkte sich dann folgenreich auf das Gefüge der Grundherrschaft aus und verursachte den Grundherren schmerzliche Verluste an bäuerlicher Bevölkerung, bebauten Ackerflächen und Renteneinnahmen. Zur Abwehr der bäuerlichen Abwanderung in die prosperierenden Städte intensivierten die Feudalherren in vielen Gebieten Südwestdeutschlands die Leibeigenschaft¹⁰³.

¹⁰¹ Zur städtischen Territorialpolitik: E. Raiser, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter (Hist. Studien 406, 1969); P. Blickle, Zur Territorialpolitik der ober-schwäbischen Reichsstädte, in: Stadt und Umland. Hg. v. E. Maschke u. J. Sydow (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 82, 1974) S. 54 ff.

¹⁰² Vgl. K. Müller, Geschichte des badischen Weinbaus (1953); K. H. Schröder, Weinbau und Siedlung in Würtemberg (Forsch. z. dt. Landeskunde 73, 1953); B. Dziarski, Die historisch-geographische Verbreitung des badischen Weinbaus zwischen Bodensee, Hochrhein und Baar, in: Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees 90 (1972) S. 155 ff.

¹⁰³ Den Zusammenhang von Agrarkrise und Intensivierung der Leibeigenschaft im Südwesten untersuchen: P. Blickle, Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten. In: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19./20. Jh. Hg. v. H. Kellenbenz (1975) S. 39 ff.; C. Ulbrich, Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Ver-

Diese Verschärfung der personalen Abhängigkeit der Bauern bedeutete in rechtlicher Hinsicht eine noch größere Beschränkung der Freizügigkeit und des freien Heiratsrechts, in wirtschaftlicher Hinsicht aber eine Erhöhung leibherrlicher Abgaben und ihre Ausdehnung auf neue Untertanengruppen. Die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Lebensbedingungen weiter Kreise der bäuerlichen Bevölkerung waren nicht zu übersehen, die Zunahme der sozialen Spannungen angesichts des verstärkten feudalen Drucks unvermeidbar.

IV

Die Absicht, die Grundherrschaft des späten Mittelalters vorrangig unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten zu betrachten, hat notwendigerweise zur Folge, vor allem die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, ihre wirtschaftliche und soziale Situation innerhalb des institutionellen Gefüges der Grundherrschaft und im Gesamtrahmen spätmittelalterlicher Gesellschaftsentwicklung im Auge zu haben. Nachdem im vorhergehenden Kapitel bei der Analyse der Strukturelemente und der Wandlungsprozesse der spätmittelalterlichen Grundherrschaft in erster Linie die herrschaftliche Komponente untersucht wurde, soll jetzt im Schlußkapitel der Anteil der Bauernschaft an der Ausformung und Fortentwicklung der Agrarverfassung im Mittelpunkt der Fragestellung stehen. Da dieser Aspekt in den bisherigen Untersuchungen zur südwestdeutschen Grundherrschaft viel zu wenig berücksichtigt worden ist, sind an vielen Stellen mehr Hinweise auf ungelöste Forschungsprobleme als feststehende Forschungsergebnisse anzubieten.

Die Grundeinheit spätmittelalterlicher Agrarwirtschaft bildete die bäuerliche Familienwirtschaft¹⁰⁴, dergegenüber die grundherrliche Gutswirtschaft weit zurücktrat. Die Größe der von den einzelnen Bauernfamilien bewirtschafteten Flächen an Acker- und Wiesenland war von Landschaft zu Landschaft verschieden, je nach den naturräumlichen Bedingungen und den siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen. Das Hauptkontingent stellten dabei diejenigen bäuerlichen Familienbetriebe, die über ausreichend Land, Vieh, Gerätschaften und Arbeitskraft verfügten, um durch die Erträge des Ackerbaus, der Viehzucht und der Gartenwirtschaft unter normalen Bedingungen einigermaßen ihre Subsistenz sichern und ihren sonstigen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Regelung von Produktion und Konsum in den einzelnen Bauernbetrieben war in erster Linie auf die Bedürfnisse einer an ihrer Selbstversorgung

öff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 58, 1979) S. 266 ff. — Der Leibherrschaft kommt im Spätmittelalter auch eine wichtige Funktion in der Territorialpolitik zu, vgl. P. Blickle, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. In: Festschrift für G. Franz (1967) S. 51 ff.

¹⁰⁴ Eine grundlegende Theorie der bäuerlichen Familienwirtschaft findet sich bei A. Tschajanow, Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau (1923). Allgemein zur bäuerlichen Familienwirtschaft im Mittelalter: R. H. Hilton, Die Natur mittelalterlicher Bauernwirtschaft. In: *Kuchenbuch/Michael*, Feudalismus (wie Anm. 24) S. 481 ff., *Ders.*, Medieval peasants: Any lessons? In: *Journal of Peasant Studies* 1 (1973/74) S. 207 ff.; *Duby*, L'économie 1 (wie Anm. 23) S. 88 ff. Den Aspekt der bäuerlichen Familienwirtschaft in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft berücksichtigt neuerdings *Kuchenbuch*, Prüm (wie Anm. 23) S. 59 ff.

orientierten, relativ geschlossenen bäuerlichen Hauswirtschaft zugeschnitten, die fast alle Nahrungsmittel, die wichtigsten Rohstoffe und viele handwerkliche Erzeugnisse für den Eigenbedarf selbst bereitstellte und verarbeitete. Familiäre Konsumbedürfnisse und daneben die von der Herrschaft geforderten Abgaben bestimmten primär das Ausmaß und die Vielfalt der bäuerlichen Produktion. Die Familienwirtschaft des einzelnen Bauern war darüber hinaus gerade im Spätmittelalter eng mit der Wirtschaftsverfassung des Dorfes¹⁰⁵ verbunden und hatte sich dessen landwirtschaftlicher Ordnung in Gestalt von allgemein verbindlichen Vorschriften über Feldbestellung, Einsaat, Ernte und Brache im Rahmen der überwiegend vorherrschenden Dreizelgenbrachwirtschaft und von Regelungen über die kollektive Nutzung der Weide- und Waldallmenden zu unterwerfen.

Für die spätmittelalterliche Epoche stellt sich nun die Frage, inwieweit einerseits die bäuerliche Einzelwirtschaft — sie hatte sich seit dem Zerfall der alten Fronhofsverfassung weitgehend verselbständigt — tatsächlich den bäuerlichen Wirtschaftsplan und den Produktionsvollzug selbst bestimmte und in welchem Maße andererseits die grundherrschaftliche Ordnung, die bäuerliche Besitzform und die Flurverfassung die bäuerliche Produktionsstruktur beeinflusste. Die Rekonstruktion dieser bäuerlich-agrarischen Produktionsordnung in ihren bestimmenden Elementen ist nach C. Bauer eine wichtige Aufgabe der Agrargeschichtsforschung und in den bisherigen Arbeiten nicht streng genug bedacht worden¹⁰⁶. Es fehlen ferner zuverlässige und quellenmäßig abgestützte Untersuchungen über den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb des späteren Mittelalters, über die Anlage der Hofstellen und ihre Bestandteile an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, über Größe, Lage und Qualität der zugehörigen Acker- und Wiesenflächen und schließlich über die Ausstattung der Betriebe mit Vieh, Inventar und Arbeitskräften¹⁰⁷.

In besonderem Maße ist die Analyse von Größe, Struktur und Wandel bäuerlicher Haushalts- und Familienformen¹⁰⁸ im Spätmittelalter noch

¹⁰⁵ Vgl. K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1: Das ma. Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957), 2: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (1962), 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im ma. Dorf (1973), passim; *Jänichen*, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes (wie Anm. 75) S. 109 ff.; *Abel*, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 87 ff.; *Ott*, Agrarverfassung (wie Anm. 38) S. 65 ff.; *G. Schröder-Lembke*, Wesen und Verbreitung der Zweifelderwirtschaft im Rheingebiet, in: *Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz.* 7 (1959) S. 14 ff.

¹⁰⁶ *Bauer* (wie Anm. 39) S. 238 f.

¹⁰⁷ Gute Literaturhinweise dazu bei *K. Hielscher*, Fragen zu den Arbeitsgeräten der Bauern im Mittelalter, in: *Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz.* 17 (1969) S. 6 ff. Vgl. ferner *K.-R. Schulz-Klinken*, Art. Ackergeräte, in: *Lexikon des Mittelalters* 1,1 (1977) Sp. 82 ff.; *Jänichen*, Beiträge (wie Anm. 75) S. 23 ff.

¹⁰⁸ Einführende Forschungsüberblicke bei *M. Mitterauer* u. *R. Sieder*, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (1977) und bei *K. Hausen*, Familie als Gegenstand Historischer Sozialwissenschaft, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1 (1975) S. 171 ff. Vgl. ferner *O. Brunner*, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: *Ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (1968) S. 103 ff.; *H. Fehr*, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912).

Diese Verschärfung der personalen Abhängigkeit der Bauern bedeutete in rechtlicher Hinsicht eine noch größere Beschränkung der Freizügigkeit und des freien Heiratsrechts, in wirtschaftlicher Hinsicht aber eine Erhöhung leibherrlicher Abgaben und ihre Ausdehnung auf neue Untertanengruppen. Die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Lebensbedingungen weiter Kreise der bäuerlichen Bevölkerung waren nicht zu übersehen, die Zunahme der sozialen Spannungen angesichts des verstärkten feudalen Drucks unvermeidbar.

IV

Die Absicht, die Grundherrschaft des späten Mittelalters vorrangig unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten zu betrachten, hat notwendigerweise zur Folge, vor allem die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, ihre wirtschaftliche und soziale Situation innerhalb des institutionellen Gefüges der Grundherrschaft und im Gesamtrahmen spätmittelalterlicher Gesellschaftsentwicklung im Auge zu haben. Nachdem im vorhergehenden Kapitel bei der Analyse der Strukturelemente und der Wandlungsprozesse der spätmittelalterlichen Grundherrschaft in erster Linie die herrschaftliche Komponente untersucht wurde, soll jetzt im Schlußkapitel der Anteil der Bauernschaft an der Ausformung und Fortentwicklung der Agrarverfassung im Mittelpunkt der Fragestellung stehen. Da dieser Aspekt in den bisherigen Untersuchungen zur südwestdeutschen Grundherrschaft viel zu wenig berücksichtigt worden ist, sind an vielen Stellen mehr Hinweise auf ungelöste Forschungsprobleme als feststehende Forschungsergebnisse anzubieten.

Die Grundeinheit spätmittelalterlicher Agrarwirtschaft bildete die bäuerliche Familienwirtschaft¹⁰⁵, dergegenüber die grundherrliche Gutswirtschaft weit zurücktrat. Die Größe der von den einzelnen Bauernfamilien bewirtschafteten Flächen an Acker- und Wiesenland war von Landschaft zu Landschaft verschieden, je nach den naturräumlichen Bedingungen und den siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen. Das Hauptkontingent stellten dabei diejenigen bäuerlichen Familienbetriebe, die über ausreichend Land, Vieh, Gerätschaften und Arbeitskraft verfügten, um durch die Erträge des Ackerbaus, der Viehzucht und der Gartenwirtschaft unter normalen Bedingungen einigermaßen ihre Subsistenz sichern und ihren sonstigen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Regelung von Produktion und Konsum in den einzelnen Bauernbetrieben war in erster Linie auf die Bedürfnisse einer an ihrer Selbstversorgung

öff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 58, 1979) S. 266 ff. — Der Leibherrschaft kommt im Spätmittelalter auch eine wichtige Funktion in der Territorialpolitik zu, vgl. P. Bückle, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. In: Festschrift für G. Franz (1967) S. 51 ff.

¹⁰⁵ Eine grundlegende Theorie der bäuerlichen Familienwirtschaft findet sich bei A. Tschajanow, Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau (1923). Allgemein zur bäuerlichen Familienwirtschaft im Mittelalter: R. H. Hilton, Die Natur mittelalterlicher Bauernwirtschaft. In: Kuchenbuch/Michael, Feudalismus (wie Anm. 24) S. 481 ff., Ders., Medieval peasants: Any lessons? In: Journal of Peasant Studies 1 (1973/74) S. 207 ff.; Duby, L'économie 1 (wie Anm. 23) S. 88 ff. Den Aspekt der bäuerlichen Familienwirtschaft in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft berücksichtigt neuerdings Kuchenbuch, Prüm (wie Anm. 23) S. 59 ff.

orientierten, relativ geschlossenen bäuerlichen Hauswirtschaft zugeschnitten, die fast alle Nahrungsmittel, die wichtigsten Rohstoffe und viele handwerkliche Erzeugnisse für den Eigenbedarf selbst bereitstellte und verarbeitete. Familiäre Konsumbedürfnisse und daneben die von der Herrschaft geforderten Abgaben bestimmten primär das Ausmaß und die Vielfalt der bäuerlichen Produktion. Die Familienwirtschaft des einzelnen Bauern war darüber hinaus gerade im Spätmittelalter eng mit der Wirtschaftsverfassung des Dorfes¹⁰⁶ verbunden und hatte sich dessen landwirtschaftlicher Ordnung in Gestalt von allgemein verbindlichen Vorschriften über Feldbestellung, Einsaat, Ernte und Brache im Rahmen der überwiegend vorherrschenden Dreizegenbrachwirtschaft und von Regelungen über die kollektive Nutzung der Weide- und Waidallmenden zu unterwerfen.

Für die spätmittelalterliche Epoche stellt sich nun die Frage, inwieweit einerseits die bäuerliche Einzelwirtschaft — sie hatte sich seit dem Zerfall der alten Fronhofsverfassung weitgehend verselbständigt — tatsächlich den bäuerlichen Wirtschaftsplan und den Produktionsvollzug selbst bestimmte und in welchem Maße andererseits die grundherrschaftliche Ordnung, die bäuerliche Besitzform und die Flurverfassung die bäuerliche Produktionsstruktur beeinflusste. Die Rekonstruktion dieser bäuerlich-agrarischen Produktionsordnung in ihren bestimmenden Elementen ist nach C. Bauer eine wichtige Aufgabe der Agrargesichtsforschung und in den bisherigen Arbeiten nicht streng genug bedacht worden¹⁰⁷. Es fehlen ferner zuverlässige und quellenmäßig abgestützte Untersuchungen über den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb des späteren Mittelalters, über die Anlage der Hofstellen und ihre Bestandteile an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, über Größe, Lage und Qualität der zugehörigen Acker- und Wiesenflächen und schließlich über die Ausstattung der Betriebe mit Vieh, Inventar und Arbeitskräften¹⁰⁸.

In besonderem Maße ist die Analyse von Größe, Struktur und Wandel bäuerlicher Haushalts- und Familienformen¹⁰⁹ im Spätmittelalter noch

¹⁰⁶ Vgl. K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1: Das ma. Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957), 2: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (1962), 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im ma. Dorf (1973), passim.; Jänichen, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes (wie Anm. 75) S. 109 ff.; A bei, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 87 ff.; Ott, Agrarverfassung (wie Anm. 38) S. 65 ff.; G. Schröder-Lembke, Wesen und Verbreitung der Zweifelderwirtschaft im Rheingebiet, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 7 (1959) S. 14 ff.

¹⁰⁷ Bauer (wie Anm. 39) S. 238 f.
¹⁰⁸ Gute Literaturhinweise dazu bei K. Hielscher, Fragen zu den Arbeitsgeräten der Bauern im Mittelalter, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 17 (1969) S. 6 ff. Vgl. ferner K.-R. Schulz-Klinken, Art. Ackergeräte, in: Lexikon des Mittelalters 1,1 (1977) Sp. 82 ff.; Jänichen, Beiträge (wie Anm. 75) S. 23 ff.

¹⁰⁹ Einführende Forschungsüberblicke bei M. Mitterauer u. R. Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (1977) und bei K. Hausen, Familie als Gegenstand Historischer Sozialwissenschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 1 (1975) S. 171 ff. Vgl. ferner O. Brümmer, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Ders., Neue Wege der Verfassung- und Sozialgeschichte (1968) S. 103 ff.; H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912).

weitgehend ein Desiderat sozialgeschichtlicher Forschung. Im Laufe der hochmittelalterlichen Aufschwungphase der Agrarwirtschaft, der Bevölkerungsverdichtung, des intensiven Innenausbaus der Dörfer und der Vergetreidung der Feldfluren wurde anscheinend die Kernfamilie zum Strukturtypus bäuerlicher Familienverfassung: Sie setzte sich in der Hauptsache aus den Eltern und Kindern zusammen und schloß eventuell auch überlebende Großelternanteile in sich ein. In manchen Gegenden, wie z. B. in einigen Gebieten des Schwarzwaldes, finden sich im Spätmittelalter auch erweiterte Familientypen in der Form, daß verheiratete Geschwister mit ihren Familien in einer einzigen Haus- und Betriebsgemeinschaft zusammenlebten¹⁰⁹. Bei den mittleren und größeren Bauern gehört auch das Hofgesinde, Knechte und Mägde, zur bäuerlichen Hausgemeinschaft. Einen entscheidenden Einfluß auf die Struktur der Familie und des Hauses und auf die Gestaltung der innerfamiliären Beziehungen überhaupt hatten die bäuerlichen Erbsitten. Das Anerbenrecht erzeugte z. B. leicht starke Spannungen in der Familie und führte zu einer radikalen sozialen Differenzierung unter den Geschwistern, sobald sie erwachsen waren und der Anerbe allein den Hof übernahm.

Bei der Diskussion über die realen Auswirkungen der Agrarkrise des 14. und 15. Jahrhunderts auf die bäuerlichen Bevölkerungsgruppen und die bäuerlichen Wirtschaftseinheiten ist die Tatsache von kardinaler Bedeutung, welchen Grad der Marktverflechtung man der bäuerlichen Familienwirtschaft in dieser Zeit zumißt. Seit den einschneidenden Veränderungen des Hochmittelalters, der Entfaltung einer arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft und der Umwandlung mancher bäuerlicher Fronverpflichtung in eine Geldzinsleistung war die Bauernwirtschaft allmählich in Beziehung zum städtischen Markt getreten, um dort Teile ihrer Agrarprodukte abzusetzen. Vornehmlich aus drei Gründen benötigten die Bauern jetzt Geldmittel: Erstens brauchten sie Geld, damit sie ihren Abgabeverpflichtungen an die Grund- und Gerichtsherren in Form von Geldzinsen und Geldsteuern nachkommen konnten; zweitens waren sie auf den Besitz von Geldbeträgen angewiesen, um ihre Dienstboten und angeheuerten Tagelöhner ausbezahlen zu können, was besonders für die größeren Bauernhöfe von Bedeutung war; drittens schließlich diente das durch Marktbeteiligung erworbene Geld dazu, gewerbliche Waren für den familiären Lebensbedarf und Sachmittel wie Pflug, Spaten oder Axt für den landwirtschaftlichen Betrieb anzuschaffen¹¹⁰. An der Marktbeteiligung der spätmittelalterlichen Bauernwirtschaft kann also kein grundsätzlicher Zweifel bestehen, umstritten ist freilich der Grad der Verflechtung und die Höhe der Marktquote einzelner Bauernbetriebe. Die rasche Ausbreitung des Städtewesens und die Entfaltung der Geldwirtschaft im deutschen Südwesten – hier muß allerdings sorgfältig von Landschaft zu Landschaft, zwischen marktfernen und marktintensiven Wirtschaftsräumen differenziert werden – begünstigte die Marktorientierung und die geldwirtschaftliche Durchdringung der Bauernbetriebe. Eine weitere Eigentümlichkeit der südwestdeutschen Bauernwirtschaft konnte ihre Marktverflechtung aber wiederum beeinträchtigen: Das Vorhandensein

¹⁰⁹ Vgl. Gothein, Hofverfassung (wie Anm. 34) S. 257 ff.

¹¹⁰ Vgl. Abel, Wüstungen (wie Anm. 75) S. 134 f.

einer Vielzahl kleinbäuerlicher Betriebseinheiten, die aufgrund ihrer schmalen Produktionskapazität keine oder nur geringe Überschüsse an den Markt abgeben konnten.

Wie intensiv die südwestdeutsche Bauernwirtschaft nun tatsächlich am Marktgeschehen beteiligt war, muß durch weitere Detailuntersuchungen in überschaubaren Räumen und durch eine genaue Bemessung der Warenströme einzelner Bauernhöfe unterschiedlicher Größe und Ausstattung geklärt werden. Die ältere Forschung hat die spätmittelalterliche Bauernwirtschaft oft zu sehr unter dem Blickwinkel von Naturalwirtschaft und autarker Hauswirtschaft gesehen, während neuere Arbeiten manchmal den Grad der bäuerlichen Marktverflechtung überschätzen und zu wenig die permanente Neigung der bäuerlichen Familienwirtschaft zu weitestgehender Selbstversorgung beachten. In welchem Ausmaß auch immer, die südwestdeutsche Bauernwirtschaft war im Spätmittelalter zweifellos mit dem Markt verbunden und wurde so von den kurz- und langfristigen Schwankungen des Marktgeschehens betroffen¹¹¹. Die Agrardepression des 14. und 15. Jahrhunderts mit ihren einschneidenden Folgen für den Agrarsektor, dem Fall der Getreidepreise und dem Kostenanstieg für Löhne und gewerbliche Produkte berührte daher mehr oder weniger stark auch die bäuerlichen Einzelhaushalte. Sie bewirkte einen beachtlichen Rückgang des jährlichen Agrareinkommens und veranlaßte viele Bauern dazu, die Getreideanbauflächen zu verkleinern, die Viehwirtschaft zu vergrößern oder auf ertragreiche Intensivkulturen wie den Weinbau auszuweichen.

Mindestens ebenso stark wie durch den Rückgang der Agrareinkünfte infolge der Agrarkrise wurde die spätmittelalterliche Bauernwirtschaft durch die wechselnde Höhe der Abgaben und Leistungen für die Feudalherrschaft beeinflusst. Die Vielfalt und Mannigfaltigkeit der bäuerlichen Abgaben und Dienste darf nicht den Blick für die Grundelemente und die langfristigen Entwicklungsrichtungen der bäuerlichen Abgabenverhältnisse versperren: die regional, zeitlich und inhaltlich verschiedene Zusammensetzung der Feudalrente in ihren drei Hauptformen der Arbeits-, der Produkten- und der Geldrente¹¹². Durch die Aufgabe der alten Fronhofwirtschaft und die wesentliche Reduzierung des grundherrlichen Eigenbaus hatten sich auch die Fronlasten der Bauern beträchtlich vermindert. Obwohl, wie oben gezeigt wurde, die Eigenwirtschaft der weltlichen und geistlichen Grundherren im Spätmittelalter noch eine größere Rolle

¹¹¹ Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß für einen Hof des Biberacher Heiliggeistspitals um 1600 exemplarisch die Marktquote errechnet worden ist. Der entsprechende Hof, der mit 34 ha Acker- und Wiesenflächen zu den größten Höfen des Spitals zählt, hat letzten Endes nicht mehr als ein Viertel des jährlichen Getreideertrages auf dem Markt abzusetzen. Vgl. Heimpeil (wie Anm. 100) S. 42 f. Für die Mehrzahl der Höfe dürfte die Marktquote an Getreide noch weit geringer gewesen sein, da der Großviehbesatz sowie die Anzahl der zu unterhaltenden Personen je ha Ackerfläche bei den kleineren Höfen wesentlich höher waren.

¹¹² Eine kurze Übersicht über Grundformen der Feudalrente bei P. Kriedte, in: Feudalismus (wie Anm. 1) SOWI 8 (1979) S. 122 f. Zur Ausprägung der Rentenformen in einer frühmittelalterlichen Grundherrschaft und allgemein zur Feudalrente: Kuchenbuch, Prüm (wie Anm. 23) S. 118 ff. Vgl. ferner Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 54 f.; Abel, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 98 ff.

spielte, als häufig angenommen wird, wurde die bäuerliche Familienwirtschaft in ihrem Kernbereich durch die Fronleistungen nicht mehr wesentlich gestört, mögen die Frondienste für die Bauern auch lästige Verpflichtungen dargestellt haben, weil sie vornehmlich in den Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung, in den Frühjahrs- und Erntemonaten, abgegolten werden mußten¹¹³. Der veränderte Charakter der spätmittelalterlichen Fronen kam besonders in der Gemessenheit der Leistungen, ferner in der wachsenden Vereinheitlichung einzelner Fronverpflichtungen zum Ausdruck, die dadurch nicht mehr Ausfluß einer personalen Rechtsstellung, sondern Sonderpflichten bestimmter Lehengüter waren. Im Unterschied zu den Frondiensten des Frühmittelalters wurden die des 14. und 15. Jahrhunderts fast überall auf der Basis der Gerichtsherrschaft und nicht mehr aufgrund der grundherrlichen Abhängigkeit gefordert. Die Last der Acker-, Bau-, Fuhr-, Boten- oder Jagdfronen wurde durch die Gegenleistungen der Herrschaft in Gestalt der Beköstigung der fronleistenden Bauern nicht unwesentlich erleichtert. Für die Bewirtschaftung ihrer Domänen stützten sich die südwestdeutschen Grundherren im übrigen neben den bäuerlichen Fronen vor allem auf den festen Bestand an Gesindekräften und auf die freie Lohnarbeit kurzfristig angeheuerter Tagelöhner¹¹⁴.

Anders als die Arbeitsrente spielte die Produkten- und Geldrente in der spätmittelalterlichen Grundherrschaft des Südwestens eine überragende Rolle¹¹⁵. Der in vielen Allgemeindarstellungen und Handbüchern allzu pauschal angenommene Übergang zur Geldrente läßt sich aber aufgrund sorgfältiger Beobachtungen an südwestdeutschen Urbaren und Zinsregistern nicht bestätigen. In vielen Gebieten Südwestdeutschlands behalten die Abgaben von Produkten des Ackerbaus, der Gartenwirtschaft und der Viehzucht auch im 14. und 15. Jahrhundert eine beherrschende Stellung gegenüber der Geldrente. Die Ausweitung des Marktverkehrs und die Zunahme des Geldumlaufs im späteren Mittelalter führten demnach im Rentenbereich keineswegs ohne weiteres dazu, daß die Geldzinsen die Naturalabgaben verdrängten. Zur unterschiedlichen Ausprägung der Rentenstruktur in den einzelnen Wirtschaftsregionen des südwestdeutschen Raumes bedarf es aber noch der intensiven Detailforschung, bevor genaue prozentuale Angaben zu den jeweiligen Rentenformen gemacht werden können.

Zu den ständigen Abgaben der spätmittelalterlichen Bauernwirtschaft an den Grundherrn kamen die unregelmäßigen Leistungen, vor allem Handänderungsgebühren wie Güterfall, Drittel und Erschatz, die bei der Aufgabe, dem Verkauf oder dem Antritt eines Lehenguts zu zahlen waren. Eine auf der Bauernwirtschaft schwer drückende Verpflichtung war

¹¹³ Zu Form und Wandel der Frondienste in der mittelalterlichen Grundherrschaft vgl. *Duby, L'économie 1* (wie Anm. 27) S. 104 ff.; *Bloch, Seigneurie* (wie Anm. 23) S. 27 ff.; *Lütge, Agrarverfassung* (wie Anm. 4) S. 51 ff. u. 96 f.; *Ott, Agrarverfassung* (wie Anm. 38) S. 121 ff.

¹¹⁴ Vgl. *H. Firnberg, Lohnarbeiter und freie Lohnarbeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit* (1935, Neudr. 1978); *O. Könecke, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland* (1912).

¹¹⁵ Vgl. *Knapp, Beiträge* (wie Anm. 32) S. 404 ff.; *Gilomen* (wie Anm. 36) S. 213 ff.; *Bauer* (wie Anm. 39) S. 246.

in einigen Gebieten das Dritteil, die Abgabe eines Drittels vom Wert eines Gutes an die Grundherrschaft beim Tod des Besitzers oder bei Veräußerung. Sie bestand z. B. bei einigen Grundherrschaften des Breisgates und des Schwarzwaldes wie St. Peter und St. Märgen lange Zeit noch in ihrer vollen Höhe und entwickelte sich erst allmählich zu einer Rekognitionsleistung¹¹⁶. Der Erschatz war eine weitere wichtige Abgabe, die in der Regel bei jedem Wechsel des Guts in eine andere Hand, sowohl des Inhabers als auch des Grundherren, zu leisten war. Bisher lassen sich noch keine genauen Angaben darüber machen, wie verbreitet und wie hoch der Erschatz war, welche Rolle überhaupt die Laudemialabgaben in der spätmittelalterlichen Grundherrschaft spielten. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß z. B. die Grundherrschaft des Biberacher Stadtpitals im 16. Jahrhundert das Laudemium als entscheidendes Instrument einsetzte, um die Geldmenge abzuschöpfen, die während einer Generation auf den einzelnen Bauernhöfen gespart worden war¹¹⁷. Ähnlich hat F. Lütge bei den Laudemien im bayerischen Raum beobachtet, daß sie dort häufig als Ansatzpunkt für eine erhebliche Steigerung der bäuerlichen Gesamtbelastung dienten¹¹⁸.

Außer den grundherrlichen Lasten, die hier vorrangig behandelt wurden, hatten die Bauern noch ansehnliche Abgaben an ihre Leib-, Zehnt-, Vogtei-, Niedergerichts- und Hochgerichtsherren zu leisten. Durch den intensiven Ausbau des Steuerwesens wurden vor allem die Steuern, Boden und Schätzungen während des späteren Mittelalters eine wachsende Belastung für die bäuerliche Wirtschaft. Eine eindeutige Klassifikation aller bäuerlichen Abgaben ist im übrigen nicht zu leisten, da viele grundherrliche Abgaben sich mit leib- und gerichtsherrlichen Leistungen vermengt haben und so der ursprüngliche Rechtsgrund einzelner Abgaben häufig nicht mehr zu erkennen ist¹¹⁹.

Die Gesamthöhe der durchschnittlichen Belastung der Bauernbetriebe im Spätmittelalter ist angesichts der Vielfalt der Abgaben, der ungleichen Größen der Bauerngüter und der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse schwer zu erbringen. Auch waren längst nicht alle Bauern mit sämtlichen Abgaben und Diensten beschwert, die sich katalogartig zusammenstellen lassen. Es finden sich im reichgegliederten südwestdeutschen Raum zahlreiche Unterschiede, die teils mit der Rechtsstellung der Bauern und ihrer Lehengüter, teils mit den Unterschieden zwischen verschiedenen Siedlungsvorgängen, teils mit der relativen Machtstellung von Grundherren und Bauern zusammenhängen. Zur Ermittlung der bäuerlichen Belastungsquote wäre es notwendig, die Belastung einzelner Bauernhöfe mit gut überlieferten Angaben zur Einkommens- und Ausgabenstruktur genauer zu erforschen, wie dies W. Abel am Beispiel einiger Bauernhöfe in Mecklenburg im 14. und 15. Jahrhundert geleistet hat¹²⁰. Aufschlußreiche

¹¹⁶ Dazu *Gothein, Hofverfassung* (wie Anm. 34) S. 279; *Freiburg im Breisgau-Stadt- und Landkreis, Amtliche Kreisbeschreibung I, 1* (1965) S. 259.

¹¹⁷ *Heimpel* (wie Anm. 100) S. 35.

¹¹⁸ *F. Lütge, Die bayerische Grundherrschaft* (1949) S. 138.

¹¹⁹ Vgl. *W. Rösener, Art. Abgaben*, in: *Lexikon des Mittelalters* 1,1 (1977) Sp. 32 ff.
¹²⁰ *W. Abel, Wüstungen* (wie Anm. 75) S. 130 f.; *Ders., Landwirtschaft* (wie Anm. 4) S. 103 f.

Untersuchungen über die Belastung der Bauern des Klosters Weingarten in Oberschwaben hat D. W. Sabean anhand des Weingartener Urbars von 1531 durchgeführt. Obwohl seine Berechnungen für das beginnende 16. Jahrhundert gelten, dürften die Abgabenquoten der Höfe im wesentlichen auch die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts widerspiegeln. Die durchschnittliche Belastung der Weingartener Höfe an Grundzins- und Zehntabgaben beträgt 30 % des Getreideertrags, und die Spanne reicht dabei von 49 % bei den Höfen unter 10 Jauchert (etwa 5 ha) bis zu nur 15 % bei den Höfen über 110 Jauchert (etwa 55 ha), wobei die Acker- und Wiesenflächen jeweils zusammengerechnet sind¹²¹. Die kleineren Bauernstellen sind also, bezogen auf die zugehörigen Bewirtschaftungsflächen, prozentual weit höher belastet als die größeren Höfe, so daß man bei vergleichbaren Untersuchungen zum Spätmittelalter in Zukunft besonders auf die unterschiedliche Belastung der jeweiligen Betriebsgrößen zu achten hat. Abgaben von einem Drittel der Getreideernte erfaßten fast den gesamten Überschuß, den der Getreidebau einer mittleren Bauernstelle über die Deckung des Eigenbedarfs hinaus zu liefern imstande war¹²². Stellt man in Rechnung, daß zur Grundzins- und Zehntbelastung noch weitere Abgaben hinzukamen, so blieb den Bauern schließlich kaum mehr als das Existenzminimum. Es läßt sich jedenfalls feststellen, daß viele Bauernhöfe über den schlichten Lebensunterhalt hinaus nur noch wenig zur Vorratsbildung für schlechtere Jahre übrig hatten, so daß im Falle von Mißernten das Leben ganzer Bauernfamilien auf dem Spiel stand. Wegen des im allgemeinen niedrigen Lebensstandards konnten schon einige Prozent weniger Agrarerträge oder die Erhöhung einiger Feudallasten fatale Auswirkungen auf die Lebenssituation vieler Bauernfamilien haben. Die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerungsgruppen lebte in armseligen bis bescheidenen Umständen: Sie wohnten in engen, schlecht ausgestatteten Bauernhütten aus Lehm, Holz und Stroh, die mit roh zusammengezimmerter Möbeln und wenigen Haushaltsgeräten versehen waren, trugen grobe, in Eigenarbeit aus Leinen oder Wolle hergestellte Kleider und waren stets der Gefahr ausgesetzt, ihr geringes Hab und Gut und ihre wenigen Nahrungsvorräte durch Kriege, Fehden oder Brandschatzungen zu verlieren¹²³.

Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ausbrechende Agrarkrise mit ihren verhängnisvollen Folgen für die ländliche Bevölkerung blieb nicht ohne Auswirkung auf die Höhe und die Zusammensetzung der bäuerlichen Abgaben und Dienste. Die Grundherren wurden noch stärker von der Krise betroffen als die Bauern, da sie außer den verminderten Erlösen durch sinkende Getreidepreise große Verluste an zinsleistenden Bauernstellen erlitten und auch der Realwert der seit längerer Zeit fixierten Geldrenten durch die Inflationsentwicklung ständig sank. Ein Teil der

¹²¹ Sabean, Landbesitz (wie Anm. 36) S. 63.

¹²² So Abel, Wüstungen (wie Anm. 75) S. 132.

¹²³ Allgemein zu den bäuerlichen Lebensverhältnissen im Spätmittelalter: A. Hageistange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898); R. Goette, Die süddeutschen Bauern im spätem Mittelalter, in: Zeits. f. Kulturgesch. 7 (1900) S. 199 ff.; R. M. Radbruch u. G. Radbruch, Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit (1961); Franz, Bauernstand (wie Anm. 4) S. 122 ff.; R. H. Lutz, Wer war der gemeine Mann? Der dritte Stand in der Krise des Spätmittelalters (1979).

Grundherren versuchte daher mit unterschiedlichem Erfolg, die Bauern mit neuen und erhöhten Abgaben zu belasten und bediente sich dazu vor allem leibherrlicher und vogteirechtlicher Machtmittel. In Zusammenhang mit den Folgen der Agrarkrise ist im Südwesten besonders die Intensivierung der Leibeigenschaft zu sehen, durch die sowohl die bäuerliche Abwanderung verhindert als auch grundherrliche Einkommenseinbußen ausgeglichen werden sollten. Das Kloster St. Blasien, das ebenso wie andere geistliche und weltliche Grundherren die personale Abhängigkeit seiner Bauern verschärfte, erhöhte mehrere leibherrliche Abgaben wie insbesondere die Todfallgebühren und suchte sie auch auf Bauern auszudehnen, die bislang noch nicht davon betroffen waren¹²⁴. Die Grafen von Lupfen begegneten den durch die Agrarkrise erlittenen Einkommensverlusten ebenfalls mit dem Mittel der Erhöhung der bäuerlichen Belastung. In ihrer Herrschaft Hewen dehnten sie bei mehreren Personengruppen ihre Erbschaftsansprüche aus, führten neue Zölle ein und besteuerten die Bauern mit landesunüblichen Schatzungen. Ferner gingen sie dazu über, die Fronverpflichtungen der Bauern zu erhöhen, um sie stärker für ihre herrschaftlichen Bedürfnisse ausnutzen zu können¹²⁵. Inwieweit die geschärfte Reaktion dieser beiden Grundherrschaften auf die durch die Agrardepression verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die meisten südwestdeutschen Feudalherrschaften repräsentativ ist, muß durch weitere Untersuchungen geklärt werden. Die einen Grundherren begegneten der Gefahr der bäuerlichen Abwanderung jedenfalls durch eine Verschärfung der leibherrlichen Bindung und beschwerten die Bauern zugleich mit neuen und erhöhten Lasten, während die anderen Grundherren — zumal diejenigen, deren Grundherrschaft nicht mit gerichtsherrlichen Rechten und sonstigen Machtbefugnissen gekoppelt war — die Bauern dadurch auf ihren Grundbesitzungen zu halten suchten, daß sie ihnen Dienstvergünstigungen, Zinsermäßigungen und Antrittserleichterungen gewährten. Auf jeden Fall war die Reaktion der Grundherren auf die neuen ökonomischen Bedingungen nicht einheitlich, sie differierte zeitlich und örtlich, war von Herrschaft zu Herrschaft verschieden.

Die Bestrebungen der Grundherren, zum Ausgleich ihrer Einkommensverluste die Bauern stärker zu belasten, fanden ihre Grenzen im Leistungsvermögen und Leistungswillen der Bauern. Viele Bauern entzogen sich den erhöhten Abgabenforderungen und den insgesamt ungünstiger gewordenen Lebensbedingungen auf dem Lande durch Flucht in die prosperierenden Städte mit ihren besseren Lebenschancen. Das Phänomen der Landflucht ist zwar schon seit dem hohen Mittelalter aufgetreten, erhält jetzt aber im Zeichen der großen Menschenverluste eine neue verschärfte Dimension. Schon im 12. und 13. Jahrhundert übten die jungen aufstrebenden Städte mit ihren guten Berufs- und Einkommensmöglichkeiten eine große Faszination auf die Landbevölkerung aus und veranlaßten viele Bauern — trotz grundherrlicher Abwehrmaßnahmen — zur Abwanderung¹²⁶. Es waren aber nicht nur die materiellen Anreize, die die

¹²⁴ Ulbrich (wie Anm. 103) S. 49 ff.; Blicke, Agrarkrise (wie Anm. 103) S. 44 f.

¹²⁵ Fürstenberg, UB 5, Nr. 419 S. 325 ff.

¹²⁶ Für den bayerischen Raum: G. Kirschner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in:

bäuerliche Bevölkerung zur Landflucht motivierten, sondern ebenso der Wunsch, die freiheitlichen Rechts-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Stadt zu genießen¹²⁷. Während diese frühe Phase der bäuerlichen Abwanderung, die sich in einer Zeit allgemeiner Bevölkerungszunahme und einer steigenden Tendenz der Agrarpreise abspielte, den Kernbestand der Grundherrschaft nicht ernsthaft gefährden konnte, ließen die ungeheuren Bevölkerungsverluste durch Seuchen und Epidemien und die säkulare Depression der Agrarwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert die Landflucht zu einem Hauptproblem der Grundherrschaft werden¹²⁸. Die von den Städten ausgehenden Impulse verstärkten sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, als die Realeinkommen in den Städten erheblich über die des ländlichen Bereichs anstiegen, so daß die bäuerliche Abwanderung in die Städte für viele Grundherren nun rasch bedrohliche Ausmaße annahm. Auch der ländliche Raum selbst war während der spätmittelalterlichen Epoche durch eine starke Fluktuation und Mobilität bäuerlicher Bevölkerungsschichten gekennzeichnet¹²⁹. Der Bauer war sich ebenso wie der Knecht und Tagelöhner seines Seitenheutwertes bewußt geworden. Er war jetzt leichter bereit, seine alte Stelle zu verlassen, wenn ihm ein anderer Grundherr günstigere Bedingungen bot, oder er benutzte die Gunst der Stunde, um als Gegenleistung für sein Bleiben Zusagen vom Herrn zu erhalten.

Neben den grundherrlichen Versuchen, die bäuerliche Mobilität durch eine Verschärfung der leihherrlichen Bindung, durch weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit und durch hohe Abzugsgebühren in den Griff zu bekommen, ragen unter den „positiven“ Schritten der Grundherren vor allem die Konzessionen im bäuerlichen Besitz- und Leihrecht hervor. Während für den bayerischen Raum bereits eingehend die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Landflucht auf das bäuerliche Erbrecht am Beispiel der Klostergrundherrschaften untersucht worden sind¹³⁰, steht eine vergleichbare Studie für den südwestdeutschen Raum noch aus. Unter den bäuerlichen Besitzrechten am grundherrlich gebundenen Boden sind im späteren Mittelalter die drei Hauptformen der Erb-, Leib- und Zeitleihe zu unterscheiden. Für den bäuerlichen Leihnehmer war es in erster Linie von Bedeutung, ob er einen Hof oder ein Grundstück langfristig bewirtschaften und sogar über sein Leben hinaus der Familie erhalten konnte, oder ob es sich um ein kurzfristig übernommenes Leihgut handelte, das er nur für einige Jahre bebauen durfte¹³¹. Bei den zeitlich

ZBLG 19 (1956) S. 45 ff.; für Franken: I. Bog, *Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken* (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 3, 1956) S. 52; für das Oberrheingebiet: Ulbrich (wie Anm. 103) S. 229 f.

¹²⁷ Vgl. I. Bog, *Geistliche Herrschaft und Bauer in Bayern und die spätmittelalterliche Agrarkrise*, in: VSWG 45 (1958) S. 66; H. Strahm, *Stadtluft macht frei*. In: *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte* (Vorträge und Forschungen 2, 1955) S. 103 ff. Hinzuweisen ist vor allem auf die umfangreiche Gesetzgebung des Reiches und der Landesfürsten gegen die unerlaubte Abwanderung von Hörigen und Unfreien in die Städte.

¹²⁸ Vgl. Abel, *Wüstungen* (wie Anm. 75) S. 66 ff., 98 f., *Kirchner* (wie Anm. 126) S. 48 ff.; Bog, *Herrschaft* (wie Anm. 127) S. 72 f.

¹²⁹ Dazu Lütge, *Das 14./15. Jh.* (wie Anm. 73) S. 319.

¹³⁰ G. Kirchner (wie Anm. 126) S. 26 ff., 63 ff.

¹³¹ Vgl. Bader, *Dorf 3* (wie Anm. 105) S. 17.

begrenzten Leiheformen war für den Grundherren der wichtige Vorteil gegeben, bei der jeweiligen Verlängerung der Nutzungsdauer eine Veränderung der bäuerlichen Leistungspflichten vornehmen zu können. Die jederzeit kündbaren Nutzungsrechte bargen für die Familie des abhängigen Bauern das größte Risiko in sich; sie waren zudem offensichtlich gerade bei den klein- und unterbäuerlichen Schichten des Dorfes vertreten¹³². Zu diesen drei Hauptformen, die in den einzelnen Regionen und Grundherrschaften unter mannigfachen Namen und Bezeichnungen erscheinen, kommen noch eine Reihe von Neben- und Zwischenformen des Leihrechts.

Seit dem hohen Mittelalter hatte sich aus dem alten hofrechtlichen Leihrecht eine Vielfalt neuer Formen entwickelt, bei denen im Zuge der Auflockerung der persönlichen Bindungen an den Herrn die sachenrechtliche Komponente in den Vordergrund trat und ehemals personale Verpflichtungen zu Reallasten des Bodens wurden. Das Besitzrecht der Bauern an den von den Grundherren verliehenen Höfen und Grundstücken festigte sich Schritt für Schritt, während die Abgabenverpflichtung weitgehend fixiert wurde. Auch wenn die Grundherren oft rechtlich die Möglichkeit zu einer Kündigung von Leihgütern hatten, machten sie in der Regel doch keinen Gebrauch davon: Ungeachtet ihrer rechtlichen Stellung blieben die meisten Bauerngüter offenbar lange Zeit im Besitz der Familien. Die Besitzrechte verbesserten sich daher meistens über eine Zwischenstufe der faktischen Besitzkontinuität zum gewohnheitsmäßigen Erbrecht. Allein unter dem Zwang politischer, wirtschaftlicher und sozialer Umstände haben die Grundherren ihren Bauern teilweise ein formelles Erbrecht an ihren Gütern gewährt. In den Augen vieler Grundherren wog die Aussicht auf eine möglicherweise bessere Bewirtschaftung von Erblehengütern das Risiko der schnelleren Entfremdung dieser Güter und die Nachteile der langfristigen Fixierung der Renten nicht auf¹³³. Erst die Gefahr der Abwanderung unzufriedener Bauern in die Städte und in die Kolonisationsgebiete mit ihren günstigeren Rechts- und Wirtschaftsbedingungen veranlaßte die Grundherren im Hochmittelalter schrittweise dazu, den Bauern Erbleihrechte zu gewähren. Die Agrarkrise und die verstärkte bäuerliche Landflucht des Spätmittelalters haben schließlich diese Tendenz der Ausbreitung besserer bäuerlicher Leihrechte weiter beschleunigt. In dem Maße, wie sich die günstigen Besitzrechte ausbreiteten, verminderte sich aber zugleich die Feudalgewalt der Grund- und Leihherren.

In vielen Gegenden Südwestdeutschlands kam es im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zu einer sichtbaren Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte, weil die Grundherren den bäuerlichen Abwanderungstendenzen mit Zugeständnissen im Leihrecht begegnen mußten¹³⁴. Wenn in die-

¹³² Ebd. S. 19 f.

¹³³ Mit Recht betont I. Bog, *Herrschaft* (wie Anm. 127) S. 70 gegen Kirchner (wie Anm. 126) S. 7, daß sich die kleineren Grundherren dem vordringenden Erbrecht nicht so sehr aus Furcht vor Güterentfremdung widersetzen, sondern aus berechtigter Sorge um die Grundrente. Das Erbzinsrecht war nämlich untrennbar mit einer größtenteils in Geld fixierten Rente verbunden, deren Wert durch den unaufhaltsamen Geldwertverlust dauernd sank.

¹³⁴ Vgl. Knapp, *Beiträge* (wie Anm. 32) S. 424 f.

sem Zeitraum auch zahlreiche Leiblehen in Erblehen umgewandelt wurden, gab es weiterhin in vielen Gebieten noch ungünstige und zeitlich begrenzte Leihformen. Ein Teil der Grundherren konnte sogar die gewohnten und ihren besonderen Bedürfnissen angepaßten Leihformen, wenigstens im Kernbereich ihrer Herrschaft, beibehalten. Unter den für den bäuerlichen Leihnehmer im allgemeinen ungünstigen Besitzrechten ist vor allem das Teilbaurecht zu nennen, das auch im Spätmittelalter gar nicht so selten anzutreffen ist und besonders bei der Verpachtung ehemaliger Domänenhöfe an bäuerliche Bewirtschafter mit der Abgabe des halben, dritten oder vierten Teils des Ertrags Anwendung fand¹³⁵. Während bei den meisten Bauerngütern der Trend zur Verdinglichung seit dem Hochmittelalter allmählich zu einer Fixierung der Abgabenverpflichtungen geführt hatte, die nun als feste Reallast auf den Leihgütern ruhten¹³⁶, blieb überall dort, wo Bauerngüter und Meierhöfe zu Teilbau vergeben wurden, der Anteil der Grundherren an den Erträgen relativ größer¹³⁷. Beim Teilbaurecht zeigte sich ein starkes Interesse des Grundherren an der bäuerlichen Bewirtschaftung, da dieses Leihrecht es ihm erlaubte, an Produktions- und Preissteigerungen prozentual teilzunehmen und den Produktionsvollzug genauer zu kontrollieren. Seine weiteste Verbreitung fand der Teilbau im übrigen in der Weinbauwirtschaft, wo der Grundherr allerdings oft nur den vierten, fünften oder einen noch geringeren Anteil am Ertrag erhielt. Der Übergang vom Teilbau zur Festrente, der sich während des Spätmittelalters Schritt für Schritt fortsetzte, bedeutete alles in allem einen Rückzug der Grundherren aus einer engen Teilnahme an der bäuerlichen Wirtschaft. Produktionsrisiko, aber mehr noch der steigende Produktionsgewinn fielen nun den Bauern zu, der zugleich auch eine größere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erhielt. Bei sehr schlechten Ernten galt im allgemeinen der Grundsatz, daß der Grundherr Nachlässe gewährte oder wenigstens einen Teil der Gült bis zur nächsten Ernte stundete.

Zur regionalen Verbreitung bäuerlicher Besitzrechte im südwestdeutschen Raum am Ausgang des Mittelalters lassen sich aufgrund ungenügender Vorarbeiten noch keine endgültigen Aussagen machen. Die Fallehen, auch Schupflehen oder leibfällige Güter genannt, die nur zur lebenslänglichen Nutzung verliehen wurden, waren offenbar vor allem im Allgäu, in Oberschwaben und im ostwürttembergischen Gebiet stark vertre-

¹³⁵ Vgl. Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 405; v. Hippel (wie Anm. 36) S. 128 f.

¹³⁶ Eine starke Verbreitung fand der Teilbau im 14. Jh. in der Grafschaft Württemberg bei der Vergabe herrschaftlicher Eigenbauhöfe an bäuerliche Leihnehmer. Vgl. K. O. Müller, Aitwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners 1344 — 1392 (Württ. Geschichtsquellen 23, 1934) Einleitung, S. 51 ff. Ein verstärkter Übergang vom Teilbau zur Festgült und ein allmählicher Übergang zur Erbleihe unter dem Druck der spätmittelalterlichen Agrarkrise läßt sich auch beim Kloster Bebenhausen beobachten. Vgl. Neuscheler (wie Anm. 97) S. 147 ff., 160 ff. Die Verschiebung vom Halb- und Drittelbau auf Drittel- und Viertelbau scheint während des Spätmittelalters im Südwesten ziemlich häufig vorgekommen zu sein.

¹³⁷ F.-W. Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 45 charakterisiert das Teilbaurecht folgendermaßen: „Der Teilbau oder die Teilpacht, d. h. die Verpflichtung, einen bestimmten Teil des Ertrages dem Feudalherren zu überlassen, war — und ist

ten¹³⁸. Regionale Schwerpunkte der Erblehengüter bildeten der altwürttembergische Kernraum und weite Gebiete der Oberrheinebene¹³⁹. Trotz der Bedeutung, die gute Besitzrechte zweifellos für die Bauern haben konnten, muß mit Nachdruck davor gewarnt werden, aus einer ungünstigen besitzrechtlichen Stellung eines Bauern unbesehen auf eine schlechte soziale und wirtschaftliche Lage desselben zu schließen, wie dies eine überwiegend auf das Agrarrecht ausgerichtete ältere agrarhistorische Forschung oft getan hat. Die Besserung der bäuerlichen Standes- und Besitzrechte im späteren Mittelalter brachte deshalb noch keineswegs automatisch eine Verbesserung der gesamten sozialen Lage der betroffenen Bauerngruppen mit sich.

Die Entwicklung der bäuerlichen Erbrechtsordnung steht in einem engen Kausalverhältnis zu den verschiedenen Formen des Leihrechts. Einerseits begünstigte das Erbleihrecht sichtbar die Realteilungssitte und die Bodenzersplitterung, und andererseits verlangte eine starke grundherrliche Ordnung mit entsprechend schlechten bäuerlichen Besitzrechten häufig die geschlossene Vererbung der Bauerngüter. Die Genese der bäuerlichen Erbrechtsordnung, die ein wichtiges Strukturelement der bäuerlichen Familienverfassung bildet, ist für den südwestdeutschen Raum besonders schwer zu erforschen, weil sich hier Realteilungszone und Anerbengebiete auf engstem Raum berühren¹⁴⁰. Bei der Analyse der mittelalterlichen Erbrechtsformen sind vor allem zwei Hauptfaktoren zu berücksichtigen¹⁴¹: Erstens der grundherrliche Einfluß und zweitens die konkreten Umweltsfaktoren in Gestalt der verschiedenen natürlichen Produktionsbedingungen und besonders der bäuerlichen Mentalität in Erbrechtsfragen. Die Grundherren forderten im allgemeinen die Übernahme der Bauernlehen durch jeweils nur einen einzigen Erben, weil sie sich durch größere Betriebe die Leistungskraft ihrer Hintersassen erhalten wollten. Seit der Lockerung der grundherrlichen Bindung und der Be-

in einigen außereuropäischen Ländern noch heute — meistens die schärfste Form der wirtschaftlichen Abhängigkeit.“

¹³⁸ Vgl. Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 397 f.; v. Hippel (wie Anm. 36) S. 106 ff.; Heimpel (wie Anm. 100) S. 4 f.

¹³⁹ Vgl. Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 398 ff.; Strobel (wie Anm. 22) S. 64 ff.; v. Hippel (wie Anm. 36) S. 120 ff.; Bauer (wie Anm. 39) S. 247.

¹⁴⁰ Eine ausgezeichnete Analyse der verschiedenen Faktoren, die auf die Entstehung der landwirtschaftlichen Erbgewohnheiten in Südwestdeutschland eingewirkt haben, findet sich bei H. Röhm, Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg (Forsch. zur dt. Landeskunde 102, 1957) S. 66 ff.; dort auch eine genaue Übersichtskarte über die regionale Verbreitung der Erbsitten im J. 1953 (Karte 1). Die regionale Ausprägung der Erbsitten, wie sie im 19./20. Jh. in Deutschland vorhanden war, ohne weiteres über das Spätmittelalter hinaus auf das hohe oder gar frühe Mittelalter zurückschreiben zu wollen, ist m. E. nicht zulässig und reichlich spekulativ, da sich im Lauf der hoch- und spätmittelalterlichen Epoche die regionale Verbreitungskarte erst allmählich verfestigt hat und während dieser Zeit noch grundlegende Änderungen in den Erbsitten vorgekommen sind (vgl. Anm. 143 u. 144). Die folgende, sich bei Henning, Landwirtschaft (wie Anm. 4) S. 73 findende Feststellung ist daher nicht annehmbar: „Die regionale Verteilung der Erbsitten an der Schwelle zum 20. Jahrhundert mag in etwa den Zustand am Ende der Periode vom 8./9. Jahrhundert bis in das 12. Jahrhundert wiedergeben, da grundlegende Änderungen für die Zwischenzeit in dieser Hinsicht nicht nachweisbar sind...“

¹⁴¹ Vgl. Strobel (wie Anm. 22) S. 79.

völkerungszunahme im Hochmittelalter kam es in vielen Gegenden Südwestdeutschlands zu einer weitgehenden Teilung der Bauerngüter, oft sogar unter anfänglicher Beteiligung der Grundherren. Hatten die Grundherren die erste Phase der Güterteilung zumeist noch unter Kontrolle, so entglitt ihnen später vielfach der Einfluß auf die weitere Entwicklung¹⁴². Die Kleingüterbildung setzte sich vielerorts unkontrolliert fort und brachte besonders im altwürttembergischen Gebiet und in der Oberreihebene eine kleinbäuerliche Agrarstruktur hervor. In Oberschwaben, im Schwarzwald und im ostwürttembergischen Raum bildeten sich dagegen Gebiete mit durchwegs geschlossener Vererbung heraus. Unter Zeit- und Umweltbedingungen, die für die Realteilung günstig waren wie Bevölkerungszunahme, gute Bodenverhältnisse, Marktnähe, Verstädterung und agrarische Intensivkulturen konnten bzw. wollten die Grundherren offensichtlich ihren Einfluß in Richtung auf geschlossene Vererbung nicht genügend durchsetzen, zumal im Rahmen der Rentengrundherrschaft mit günstigen bäuerlichen Besitzrechten.

Im Grundherrschaftsbereich des Klosters St. Peter im mittleren Schwarzwald bietet sich ein gutes Beispiel dafür, wie sich eine Erbrechtsordnung während des 14. und 15. Jahrhunderts grundlegend änderte. Gegen 1300 herrschte hier die Realteilungssitte vor, die eine starke Zersplitterung von Grund und Boden mit sich brachte. Unter dem Druck der Grundherrschaft von St. Peter kam es dann im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer neuen Erbordnung, die die Güterteilung untersagte und die geschlossene Vererbung bindend vorschrieb¹⁴³. Vermutlich sind während des Spätmittelalters ebenso wie hier auch in anderen südwestdeutschen Gebieten Änderungen der Erbsitten nach der einen oder anderen Seite vorgekommen¹⁴⁴. In einigen Gegenden entwickelte sich die Zwischenform der Trägerei, die darin besteht, daß der größte Teilhaber an einem Gut als Träger fungiert, als solcher auch die Abgaben der anderen Bauern einzieht und sie dem Grundherrn übergibt. Das System der Trägerei ist also ein Mittel, eine größere Zahl von ursprünglich vereinten Bauerngütern im herrschaftlichen Interesse wenigstens als Abgabeneinheit zu erhalten¹⁴⁵. Manchmal lebten die Erben eines Bauernguts auch längere Zeit in einer Hausgemeinschaft ohne Güterteilung zusammen und bestellten aus ihrer Mitte einen Träger, der die Gütergemeinschaft gegenüber dem Grundherrn vertrat¹⁴⁶. Die Folgen des Bevölkerungsschwunds und der

¹⁴² Dazu Kühn, Bauerngut (wie Anm. 35) S. 39 ff.

¹⁴³ Gothein, Hofverfassung (wie Anm. 34) S. 257 ff.

¹⁴⁴ Für den Bereich des südlichen Oberschwabens kann D. Sabeau, Agrarverfassung (wie Anm. 36) S. 141 ebenfalls Wandlungen in den Erbgewohnheiten während des 15. Jh. feststellen.

¹⁴⁵ Vgl. Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 430; zum System der Trägerei jetzt grundlegend: C. Schott, Der „Träger“ als Treuhandform (Forsch. z. dt. Rechtsgeschichte 10, 1975).

¹⁴⁶ Gothein, Hofverfassung (wie Anm. 34) S. 287f. — Die Auswirkungen des jeweiligen Erbrechts auf die Struktur von Haushalt und Familie sind insgesamt erheblich. In Realteilungsgebieten haben Nachbarschaftsordnungen und kommunale Gruppierungen gegenüber der Familie mehr Bedeutung als in Anerbengebieten. Das Anerbenrecht mit seiner Tendenz zur Kontinuität des Besitzes dürfte dagegen zur Ausbildung von Bauerndynastien mit einem starken Selbstbewußtsein beitragen haben. Vgl. R. Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter (1975) S. 174.

Agrarkrise bewirkten im 14. und 15. Jahrhundert alles in allem eine spürbare Konzentration der bäuerlichen Gütereinheiten und eine Verminderung der Güterzersplitterung. Für die klein- und unterbäuerlichen Schichten bot sich jetzt die Chance, ihre Kleinstellen ohne Mühe mit freigeordnetem Land aufzustocken oder größere Bauernstellen zu übernehmen. So kam es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vielfach wieder zu einer Vergrößerung der Bauerngüter, nachdem das vorhergehende Bevölkerungswachstum eine weitgehende Aufteilung der alten Hufen, Lehen und Schupposen bewirkt hatte¹⁴⁷.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der bäuerlichen Erbrechtsordnung übt ferner einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Sozialstruktur der bäuerlichen Bevölkerung in den jeweiligen Verbreitungszonen der Erbformen aus. In den Dörfern der Realteilungsgebiete kommt es aufgrund der Möglichkeit zur Güterteilung zu einer stärkeren Bevölkerungszunahme, zu einer Vermehrung der Bauernstellen und zur Ausbildung einer breiten klein- und unterbäuerlichen Bevölkerungsschicht; es entstehen in der Regel große, von einer parzellierten Gewinnflur umgebene Haufendörfer, die durch eine starke Mobilität des Bodens charakterisiert sind. In den Dörfern der Anerbenzonen ist dagegen der soziale Gegensatz zwischen einer vergleichsweise homogenen Oberschicht von Groß- und Mittelbauern und einer Unterschicht landarmer Kleinstellenbesitzer, die sich vorzugsweise aus den nicht erbberechtigten Bauernsöhnen rekrutiert, besonders stark ausgeprägt¹⁴⁸.

Die spätmittelalterliche Bauernschaft ist jedenfalls keine einheitliche Schicht gleichgestellter Personen, sondern sie weist eine deutlich erkennbare soziale Stratifikation auf, deren genaue Erforschung sich bisher erst in einem bescheidenen Anfangsstadium befindet¹⁴⁹. Die bäuerliche Sozialstruktur steht dabei in einem engen Beziehungsgefüge zur allgemeinen Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Herrschaft und Gesamtgesellschaft. Soziale Abstufung zwischen den einzelnen Bauerngruppen ergaben sich seit dem hohen Mittelalter — wenn man von der unterschiedlichen Rechtsstellung und Besitzausstattung der Bauern einmal absieht — besonders aus dem Grad der Beteiligung an der Marktproduktion, wodurch die soziale und ökonomische Differenzierung innerhalb der Bauernschaft weiter vorangetrieben wurde¹⁵⁰. Die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen reichen Großbauern mit einer starken Marktverflechtung, weniger gut ausgestatteten Bauern einer mittleren Schicht und einer wachsenden Zahl armer Kleinbauern vertieften

¹⁴⁷ Vgl. Lütge, Das 14./15. Jh. (wie Anm. 73) S. 321 f.; H. Grees, in: Der Stadt- und der Landkreis Ulm. Amtliche Kreisbeschreibung 1 (1972) S. 424 f.

¹⁴⁸ Vgl. Strobel (wie Anm. 22) S. 85 ff.; Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 435 f.; Sabeau, Agrarverfassung (wie Anm. 38) S. 142 ff.

¹⁴⁹ Grundsätzliche Probleme der Schichtungsanalyse in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen erörtert M. Mitterauer, Probleme der Stratifikation (wie Anm. 27) S. 13 ff.

¹⁵⁰ Zur bäuerlichen Sozialstruktur im Hoch- und Spätmittelalter: R. Hilton, Reasons for inequality among medieval peasants, in: The Journal of Peasant Studies 5 (1978) S. 271 ff.; L. Genicot, Le XIII^e siècle Européen (Nouvelle Clio 18, 1968) S. 86 ff.; Ders., Sur le nombre des pauvres dans les campagnes médiévales. L'exemple du Namurois, in: Revue Historique 522 (1977) S. 273 ff.

sich. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war in vielen südwestdeutschen Dörfern eine breite Unterschicht landarmer und landloser Kleinstellenbesitzer herangewachsen. Die Inhaber kleinerer Bauernwirtschaften konnten meist nicht von den Erträgen ihres geringen Landbesitzes leben und waren auf einen Nebenverdienst durch Arbeiten auf den Höfen der Grundherren und der größeren Bauern angewiesen. Neben diesen landarmen Kleinbauern gab es viele Dorfbewohner, oft Seldner oder Häusler genannt, die ohne eigene Bauernwirtschaft waren, teilweise nur ein Haus mit Garten besaßen und ihren Lebensunterhalt durch Tagelohnarbeiten auf den Höfen oder durch ein ländliches Gewerbe bestritten. Die spätmittelalterliche Krisenepoche verringerte dann, soweit sich dies bereits überblicken läßt, die bäuerliche Unterschicht und stärkte das mittelbäuerliche Element, das auf bescheidener, aber ausreichender Besitzgrundlage ein erträgliches Auskommen fand¹⁵¹. Die bäuerliche Oberschicht, die innerhalb der Bauernschaft der Dörfer eine Vorrangstellung vielfältiger Art einnahm, tritt in den Quellen am häufigsten hervor und ist in der bisherigen Literatur auch am stärksten beachtet worden. Die Großbauern standen häufig an der Spitze der Dorfgemeinde, übten wichtige Funktionen im Dienst der Grund- und Gerichtsherrschaft aus und stützten sich als Inhaber von Ding-, Meier- oder Kellhöfen auf eine sichere Einkommens- und Besitzbasis¹⁵².

Ungeachtet ihrer internen Spannungen und sozialen Abstufungen hat die südwestdeutsche Bauernschaft des Spätmittelalters ihren festen Rückhalt in den bäuerlichen Verbänden, Gemeinden und Korporationen und tritt den von der Agrarkrise geschwächten weltlichen und geistlichen Grundherrschaften mit einem wachsenden Selbstbewußtsein gegenüber. Am stärksten sind die Bauern in ihrer Dorfgemeinschaft verwurzelt, die in einem langsamen Wandlungs- und Reifungsprozeß seit den einschneidenden Strukturveränderungen des Hochmittelalters immer fester zusammengewachsen ist und Leben und Handeln der Bauern intensiv prägt. Die Herausbildung und Festigung der südwestdeutschen Dorfgemeinschaft bzw. Dorfgemeinde wurde von einer Reihe von Faktoren vorangetrieben, von denen hier nur die wichtigsten kurz gestreift werden können¹⁵³. Der Zerfall des alten Villikationssystems mit dem Fronhof als Mit-

¹⁵¹ Vgl. Abel, Wüstungen (wie Anm. 75) S. 164. Zu den ländlichen Unterschichten in Ostschwaben seit dem Hochmittelalter, insbesondere zu den Seldnergruppen, das grundlegende Werk von H. Grees, Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben (Tübinger geograph. Studien 58, 1975). Vgl. auch F. Hel-leiner, Ländliches Mindervolk in niederösterreichischen Weistümern, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 25 (1977) S. 12 ff.

¹⁵² Zur bäuerlichen Oberschicht: K. S. Bader, Dorfpatriziate, in: ZGO 101 (1953) S. 269 ff.; F. Rapp, Die bäuerliche Aristokratie des Kochersberges im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Bauernschaft und Bauernstand 1500 — 1970. Hg. v. G. Franz (Dt. Führungsschichten in der Neuzeit 8, 1975) S. 89 ff.; A. Hauser, Zur soziologischen Struktur eidgenössischen Bauerntums im Spätmittelalter, in: Ebd. S. 65 ff.; G. Wunder, Bäuerliche Oberschichten im alten Württemberg, in: Ebd. S. 137 ff.

¹⁵³ Vgl. zum folgenden die zusammenfassende Studie von K. S. Bader, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, in: ZWL 1 (1937) S. 265 ff. und Ders., Dorf 1 — 3 (wie Anm. 105), mit reichen Literaturhinweisen. Vgl. ferner: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. 2 Bde (Vorträge u. Forschungen 7 u. 8, 1964); K. Bostl, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, in: Zeits. f. Agrar-

telpunkt bäuerlicher Dienst- und Abgabenleistung, die Lockerung des grundherrlichen Verbandes der Hofgenossen und die wachsende Bedeutung des dörflichen Wirtschafts- und Rechtskreises inmitten einer verletzten Flur ließen besonders in den Altsiedelräumen das Dorf allmählich zum Zentrum des bäuerlichen Lebens werden. Die überkommenen rechtsständischen Unterschiede zwischen den einzelnen Bauern traten schrittweise zurück, die Besitzrechte der Bauern an dem von ihnen bearbeiteten Grund und Boden verfestigten sich, während sich gleichzeitig in einem Parallelvorgang auf verfassungsrechtlicher Ebene kleinräumige Herrschaftseinheiten entwickelten, die sich auf den Raum eines Dorfes oder eines ländlichen Bezirks beschränkten.

Mehr und mehr wuchsen die Mitglieder des Dorfverbandes zu einer Gemeinschaft zusammen, die sich gegenüber dem Dorf- und Ortsherrn umfangreiche Rechte und Kompetenzen eroberte. Durch diese Befugnisse sind die Dorfgemeinden in unterschiedlichem Grad am Gerichtswesen, an der Rechtsetzung und an der Verwaltung beteiligt. Konkurrierende Herrschaftsansprüche mehrerer Grund- und Gerichtsherrn verstärken häufig den genossenschaftlichen Autonomieradius der Gemeinden und unterstützen die Bauern beim Ausbau genossenschaftlicher Verwaltungs- und Gerichtsorgane. Im Zusammenwirken von Gemeinde und Herrschaft gewählte Bauern überwachen das Funktionieren des dörflichen Wirtschaftsablaufs, indem sie den landwirtschaftlichen Anbau regeln, den Flurzwang überwachen, den Weideauftrieb kontrollieren und eine Übernutzung der Weide- und Waldallmenden verhindern.

Nach außen tritt die Dorfgemeinde als Aktionsverband in Erscheinung, wenn sie die bäuerlichen Nutzungsrechte an der Allmende gegen herrschaftliche Eingriffe verteidigt, die Interessen der eigenen Bauern gegen die Ansprüche der Nachbardörfer unterstützt oder räuberische Übergriffe fehdeführender Ritter und Herren nach Kräften abwehrt. Bei der schriftlichen Niederlegung von Rechtsgewohnheiten und Leistungsverpflichtungen in Weistümern und Urbaren wirken Bauerngemeinde und Herrschaft oft zusammen, da sich nur so die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse feststellen und bewahren lassen. Insgesamt werden somit elementare Aufgaben staatlicher Tätigkeit, Friedewahrung und Rechtsentwicklung, durch Bauern und Bauerngemeinden selbst wahrgenommen und dabei in unterschiedlichem Maße von der Herrschaft unterstützt und kontrolliert¹⁵⁴. Außer in der Dorfgemeinde, die hier ausführlicher behandelt wurde, vollzieht sich bäuerliche Selbstverwaltung und bäuerliches Mitwirken an der Herrschaftsausübung in den übrigen Formen ländlicher Gemeinden, wie Gerichtsgemeinden, Talgemeinden oder Berggemeinden. In einigen südwestdeutschen Gebieten sind die Bauern im Spätmittelalter über den Rahmen der örtlichen Gemeinde hinaus als politische Kraft in Erscheinung getreten und haben auf der Grundlage regionaler bäuerlicher Einungen eigenständige Herrschaften

gesch. u. Agrarsoz. 9 (1961) S. 129 ff.; P. Blickle, Bauern und Staat in Oberschwaben, in: ZWL 31 (1972) S. 104 ff.

¹⁵⁴ Zu Stellung und Funktion der Landgemeinde im Spätmittelalter: Franz, Bauernstand (wie Anm. 4) S. 50 ff.; K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter, in: Hist. Jb. 61 (1941) S. 79 f.

gebildet, von denen der Bund der Schweizer Eidgenossenschaft nur das prominenteste Beispiel darstellt¹⁸⁷. Die meisten bäuerlichen Einungen, Bünde, Genossenschaften und Gemeinden sind offenbar über Anfangsformen sozialer, rechtlicher und politischer Organisation nicht hinausgekommen und haben keine größere Gestaltungs- und Wirkungskraft entwickeln können¹⁸⁸. In zahlreichen Herrschaften und Territorien erhalten die Bauern allerdings im 15. Jahrhundert in den sich entfaltenden Landständen und Landschaften eine Mitwirkungsmöglichkeit am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß, indem sie als bäuerliche Genossenschaft des ganzen Landes dem Territorialherrn gegenüberreten¹⁸⁹. Außer in den Gemeinden, Gerichten und Landschaften vollzieht sich die bäuerliche Mitwirkung auch weiterhin im Rahmen der Grundherrschaft und ihrer Organe. Auf vielen Ding- und Meierhöfen, den Rudimenten der alten Fronhofsverfassung, tagt unter Leitung eines Vogtes, Schultheißen oder Meiers und unter aktiver Teilnahme der zum Hof gehörigen Bauern das grundherrliche Hubgericht oder Bauding und regelt u. a. Streitfälle um Zinsbezüge, die Gültigkeit von Rechtsansprüchen und die Vergabe von Leihgut im Kreis der Hofgenossen¹⁹⁰.

Der Prozeß der Territorialisierung und die zunehmende Macht der Landesherrschaft blieben nicht ohne Auswirkung auf die Agrarverfassung, die ländlichen Gemeinden und allgemein auf die Herren-Bauern-Beziehung. Parallel zur Ausdehnung und Konzentration ihres Herrschaftsbereiches nach außen durch Arrondierung und Kauf von Gütern und Rechten verdichtete sich die Landesherrschaft nach innen durch eine Aktivierung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten, durch Zurückdrängung und Einengung der Herrschaftsrechte der adeligen und geistlichen Herren und durch Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes¹⁹¹. Die Intensivierung der landesherrlichen Rechte führte dazu, daß die weltlichen und geistlichen Feudalherren ihrerseits im Zuge der Herrschaftsaktivierung einen zusätzlichen Druck auf die Bauern ausübten und ihren Einfluß auf den dörflichen Bereich verstärkten¹⁹². Die Zunahme der Konflikte zwischen Herren und Bauern auf der Ebene der ländlichen Gemeinde war eine unvermeidbare Konsequenz des

¹⁸⁷ Zur Entwicklung der Schweizer Eidgenossenschaft vgl. die Literaturhinweise in Anm. 46 und außerdem B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (1938); Ders., Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jh. (Schweiz. Zeits. f. Geschichte, Beiheft 15, 1972).

¹⁸⁸ Vgl. K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der ober-rheinischen Dorfverfassung, in: ZGO 89 (1937) S. 405 ff.

¹⁸⁹ Die bäuerlichen Landschaften hat umfassend untersucht: P. Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland (1973). Vgl. außerdem: Ders., Bäuerliche Landschaft und Landstand, in: Franz, Bauernstand (wie Anm. 4) S. 153 ff.; O. Stolz, Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg. In: Th. Mayer (Hg.), Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters (1943, Neudr. 1976) S. 170 ff.

¹⁹⁰ Vgl. Knapp, Beiträge (wie Anm. 32) S. 411 ff.; Ott, Agrarverfassung (wie Anm. 36) S. 118 f.; H. Dubled, La justice de la seigneurie foncière en Alsace aux XIVe et XVe siècles, in: Revue suisse d'histoire 10 (1960) S. 337 ff.

¹⁹¹ Dazu Brunner, Land (wie Anm. 10) S. 437 ff.

¹⁹² Vgl. Blickle, Revolution (wie Anm. 42) S. 131; Franz, Bauernkrieg (wie Anm. 42) S. 2.

wachsenden herrschaftlichen Zugriffs auf den bäuerlich-dörflichen Lebenskreis.

Durch den Strukturwandel der Herrschaft und die wachsende Macht der Territorialherren veränderte sich die Herrschaftsqualität zahlreicher adeliger, geistlicher und stadtbürgerlicher Grundherren — ein Prozeß, der langfristig nicht ohne Auswirkung auf die Legitimationsbasis ihrer Herrschaft bleiben konnte. Viele Grund- und Gerichtsherren wurden in ihrer Herrschaftsgrundlage zunehmend beschnitten und eingeschränkt, da sie einerseits einen Teil ihrer Kompetenzen an die mächtigen Landesherren verloren¹⁹³, die allein zu einer wirksamen Rechts- und Friedenssicherung in der Lage waren, und andererseits die ländlichen Gemeinden wichtige Ordnungsaufgaben im dörflichen Rechts- und Wirtschaftsleben selbst übernommen hatten. Beide Entwicklungsstränge brachten einen mehr oder weniger sichtbaren Funktionsverlust adeliger und geistlicher Grundherrschaften mit sich und verringerten deren Legitimationsgrundlage, zumal wenn sie ihre Bauern unverändert mit schweren Abgaben und Diensten belasteten oder diese zum Ausgleich geschrumpfter Agrareinkommen noch erhöhten. Überdies hatte sich die alte Grundherrschaft in eine Vielzahl von Einzelrechten der Grund-, Leib-, Gerichts-, Zehnt- und Vogteiherrschaft aufgespalten, die teils in einer Hand vereinigt blieben, zum größten Teil aber sich verselbständigten und aus ihrem ursprünglichen personalen Bezug gelöst wurden; im Zuge der Mobilisierung und Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte gingen diese nun als Objekte des Markt- und Geldverkehrs von Hand zu Hand und standen den Bauern als isolierte Herrenrechte gegenüber¹⁹⁴. Viele Zehntrechte befanden sich beispielsweise im ausgehenden Mittelalter in Laienhand, wurden wie sonstige beliebige Rechtstitel verkauft, vertauscht oder verpfändet und hatten für die leistungspflichtigen Bauern fast keinen Zusammenhang mehr mit ihrer ursprünglichen Bestimmung.

Für die Rechtfertigung der geistlichen Grundherrschaft stellten sich offenbar größere Probleme als bei der adeligen, da das Recht alter Adelsgeschlechter auf Herrschaft bei den Bauern anscheinend noch am stärksten verwurzelt war. Spirituelle Strömungen und Reformbewegungen innerhalb der Kirche übten im Spätmittelalter harte Kritik an der geistlichen Inhaberschaft von Grundherrschaften und prangerten das allzu weltliche Leben und Treiben vieler Mönche, Stiftsherren und Geistlicher an¹⁹⁵. Die Legitimierung dieser geistlichen Herrschaften, die ursprünglich größtenteils darin bestand, daß man sie als materielle Ausstattung für kirchliche und kultische Funktionsträger auffassen konnte, wurde durch die Verweltlichung und die Einengung der Rekrutierung bei vielen Abteien, Stif-

¹⁹³ Die zunehmende Stärke des bayerischen Territorialstaates gegenüber den klösterlichen Grundherrschaften untersucht G. Kirchner (wie Anm. 126) S. 79 f. Zur Bauernschutzpolitik der Herzöge von Braunschweig im 15. Jh.: Wittich (wie Anm. 15) S. 364.

¹⁹⁴ Vgl. G. Landwehr, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jh. In: Der dt. Territorialstaat im 14. Jh. Hg. v. H. Patze. Bd. 2 (Vorträge u. Forschungen 14, 1971) S. 484 ff.

¹⁹⁵ Vgl. P. Baumgart, Formen der Volksfrömmigkeit — Krise der alten Kirche und reformatorische Bewegung. In: Blickle, Revolte (wie Anm. 4) S. 186 ff.

tern und Kirchen auf Angehörige des Adels infrage gestellt¹⁴⁴. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Forderung nach Aufteilung aller geistlichen Güter auch bereits bei einigen frühen Bauernunruhen erhoben wurde¹⁴⁵.

Die Herrschaftslegitimation vieler geistlicher und weltlicher Herren wird im Spätmittelalter besonders dann untergraben, wenn diese ihren Pflichten und Aufgaben nicht mehr nachkommen. Der Herr mußte den von ihm abhängigen Bauern vor allem ausreichend Schutz gewähren. Der um 1275 entstandene Schwabenspiegel bringt diesen Sachverhalt ganz deutlich zum Ausdruck, wenn er sagt: *Wir sullen den herrn darumbe dienen, daz sie uns beschirmen. Beschirmen sie uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte*¹⁴⁶. Auf einem effektiven Schutz des Herrn beruht die Sicherheit des bäuerlichen Lebens, das Versagen des Schutzes bei Fehde- und Kriegsvorgängen aber verursacht eine Grundlagenkrise der Herrschaft. Es ist daher das ureigenste Interesse des Herrn, seine Bauern vor schwerer wirtschaftlicher und persönlicher Schädigung, vor Raub, Brandschatzung und Tod zu schützen. Erfüllt der Herr diese Schutzfunktion nicht mehr, erlischt auch nach dem Schwabenspiegel das Treueverhältnis und alle davon abgeleiteten bäuerlichen Verpflichtungen¹⁴⁷. Die militärische, kriegstechnische und politische Gesamtentwicklung des Spätmittelalters führte nun aber dazu, daß viele weltliche und geistliche Herren nicht mehr in der Lage waren, ihre Bauern und Untertanen wirksam gegen Angriffe zu verteidigen. Die langjährigen Auseinandersetzungen des Appenzeller Krieges offenbarten um 1400 eindringlich die Hilflosigkeit der meisten davon betroffenen Feudalherrschaften des Adels und der Kirche im südlichen Bodenseeraum, deren Burgen und Dörfer ohne nennenswerte Abwehr zerstört und geplündert wurden¹⁴⁸. Bei den heftigen Einfällen der Schweizer Eidgenossen in den südschwäbischen Raum während des 15. Jahrhunderts waren die Bauern und ihr Besitz in ähnlicher Weise oft ungeschützt den raubenden Kriegshorden ausgeliefert¹⁴⁹. Der Mythos der ritterlichen Kampfüberlegenheit war bereits im 14. Jahrhundert durch die katastrophalen Niederlagen der habsburgischen Ritterheere gegen die Schweizer Bauerntruppen tief erschüttert worden¹⁵⁰. Infolge der wachsenden Unfähigkeit der Feudalherren, ihrer Schutz- und Ordnungsfunktion gerecht zu werden, wurde ihre wichtigste

¹⁴⁴ Kritische Stimmen zur adeligen Exklusivität bei A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (1958) S. 248 f.

¹⁴⁵ Franz, *Bauernkrieg* (wie Anm. 42) S. 64. — Ihre grundsätzliche und während des Spätmittelalters noch fast allgemein anerkannte Rechtfertigung erhielt die staatliche und herrschaftliche Gewalt durch die Aussagen der Bibel, insbesondere durch die Feststellung des Apostels Paulus im Römerbrief, daß alle bestehende Obrigkeit ihre Gewalt von Gott besitze und deshalb alle Gläubigen der staatlichen Gewalt gegenüber zum Gehorsam verpflichtet seien (Römerbrief 13, 1 — 7).

¹⁴⁶ Zitiert nach Brunner, *Land* (wie Anm. 10) S. 263.

¹⁴⁷ Vgl. Brunner, *Land* (wie Anm. 10) S. 265 f.

¹⁴⁸ Zum Appenzeller Krieg: B. Bilgeri, *Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzeller Krieg* (1968); T. Schieß, *Die Befreiungsgeschichte der drei Länder und der Appenzeller Krieg*, in: *Mitteil. z. vaterländ. Gesch.* 29 (1934) S. 97 ff.

¹⁴⁹ O. Feger, *Geschichte des Bodenseeraumes* 3 (1963) S. 277 ff., 336 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Graus, *Spätmittelalter* (wie Anm. 73) S. 23; G. Boesch, *Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens*, in: *Alemann. Jb.* 1958, S. 273 ff.

ideologische Herrschaftslegitimation erschüttert, das Beziehungsgefüge zwischen Herren und Bauern in seinem Kern getroffen.

Aufgrund der zunehmenden Einflußnahme der Territorialherrschaft auf die ländlichen Gemeinden, infolge der folgenreichen Auswirkungen der Agrarkrise und durch die Verstärkung des herrschaftlichen Drucks auf die bäuerliche Bevölkerung verschärfen sich im Spätmittelalter die sozialen Spannungen im Verhältnis zwischen Herren und Bauern. Soweit es sich auf der Grundlage der bisherigen Forschungen überblicken läßt, kam es in vielen Dörfern und Herrschaften Südwestdeutschlands zu zahlreichen Konflikten zwischen Herren und Bauern um die Höhe von Abgaben und Dienstleistungen, um bäuerliche Nutzungsrechte an den Weiden und Waldmarken und um die Kompetenzen und Rechte der dörflichen Selbstverwaltung. Die große Zahl der Weistümer und ländlichen Rechtsaufzeichnungen des 14. und 15. Jahrhunderts sind u. a. ein sichtbarer Ausdruck dieser vermehrten Auseinandersetzungen zwischen Herren und Bauern¹⁵¹. Die im Zusammenhang mit der Agrarkrise erfolgte Intensivierung der Leibeigenschaft im südwestdeutschen Raum vermehrte dann zusätzlich das Konfliktpotential im Herren-Bauern-Verhältnis¹⁵². Um die herrschaftsgefährdende Landflucht der Bauern zu unterbinden, verschärfen die Herren die personale Abhängigkeit ihrer Grundholden, indem sie die Freizügigkeit empfindlich einschränkten, die ungenössame Ehe bestrafen und die freie Wahl des Schutz- und Schirmherrn verboten. Diese Verschärfung der leibherrlichen Bindung der Bauern hatte in vielen Herrschaften Südwestdeutschlands langjährige Auseinandersetzungen zwischen den Herren und ihren aufbegehrenden Bauern zur Folge.

Die Verschlechterung der bäuerlichen Lebensbedingungen, die Vertiefung der sozialen Spannungen, die herrschaftliche Politik des zunehmenden ökonomischen Drucks und der leibherrlichen Bindung stießen mehr und mehr auf den Widerstand der Bauern, die ihren festen Rückhalt in ihren Gemeinden und Einungen hatten und deren politisches Selbstbewußtsein sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts verstärkte. Lange vor den spektakulären Ereignissen des großen Bauernkriegs von 1525 kam es in vielen südwestdeutschen Gebieten bereits zu bäuerlichen Widerstandsformen, Unruhen und regelrechten Revolten. Immer deutlicher richteten sich die bäuerlichen Aufstandsbewegungen gegen Grundpfeiler der herrschenden Feudalordnung. Es kam zwar nicht zu umfassenden Aufständen wie bei der Jacquerie in Frankreich (1358) und dem Aufstand Wat Tylers in England (1381), doch besaßen auch die Aufstände im südwestdeutschen Raum überregionale Bedeutung. Die Bauern schlossen sich in größeren Bündnissen zusammen, die zum Teil über den Bereich eines Territoriums hinausgingen und sich gegen mehrere Herren zugleich richteten. Bei vielen südwestdeutschen Bauernrevolten spielte überdies die ideelle Verbindung zur Schweizer Eidgenossenschaft, die zahlreichen

¹⁵¹ Vgl. *Werkmüller* (wie Anm. 44) S. 181 ff.

¹⁵² Zur Intensivierung der Leibeigenschaft im deutschen Südwesten vgl. *Blickle*, *Agrarkrise* (wie Anm. 103) S. 39 ff.; *Ders.*, *Revolution* (wie Anm. 42) S. 45 ff.; *Ulbrich* (wie Anm. 103) S. 264 ff.; *W. Müller*, *Freiheit und Leibeigenschaft — soziale Ziele des deutschen Bauernkrieges?* In: *Blickle*, *Revolte* (wie Anm. 4) S. 264 ff.

Bauern als Vorbild für ihre kämpferischen Bestrebungen diente, eine wichtige Rolle¹⁷¹.

Wenn wir zum Schluß auf den Ausgangspunkt unserer Darlegungen zurückblicken, so haben unsere Überlegungen zu grundsätzlichen Problemen der Erforschung der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum unter vorrangig sozialgeschichtlichem Ansatz eine Vielfalt von Fragen, Perspektiven und Zusammenhängen erkennen lassen. In diesem Untersuchungsbereich werden Kernprobleme der Erforschung von Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländlicher Gesellschaft angesprochen, wenn die Dynamik spätmittelalterlicher Bevölkerungsbewegungen, die Auswirkungen der Agrarkrise, das Ausmaß der Wüstungsvorgänge und die Veränderungen der Agrarverfassung analysiert werden. Auf der Suche nach den Ursachen des Wandels der Grundherrschaft ist es unerlässlich, auf die Wechselbeziehungen der Grundherrschaft zu den allgemeinen Strukturveränderungen in der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Herrschaft und Gesellschaft zu achten¹⁷². Das Studium der spätmittelalterlichen Grundherrschaft erbringt so entscheidende Beiträge zur Erforschung der sozialökonomischen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, zur Herausbildung der ländlichen Gemeinden, zur Intensität des feudalen Drucks auf die Bauernschaft und zum Grad der sozialen Konflikte innerhalb der Bauernschaft selbst. Es drängt sich dabei schließlich die Frage auf, inwieweit in dem von zunehmend größeren Spannungen erfüllten Beziehungsgefüge zwischen Herren und Bauern eine Grundlagenkrise der feudalen Agrarverfassung und des Feudalsystems überhaupt sichtbar wird¹⁷³. Neben der in den bisherigen Arbeiten mannigfach herausgestellten herrschaftlichen Komponente muß der bäuerliche Anteil an der Entwicklung und Gestaltung der spätmittelalterlichen Agrarverfassung bzw. Grundherrschaft angemessener berücksichtigt werden: Die Gesellschafts- und Herrschaftsordnung des Spätmittelalters enthält neben den herrschaftlichen Elementen in starkem Maße genossenschaftliche Elemente, und nirgends sind die Bauern nur Herrschaftsobjekte oder eine gestaltlose Masse ohne Eigeninitiative. Gerade im Spätmittelalter übten die Bauern einen prägenden Einfluß auf die Gestaltung und den Wandel von Grundherrschaft, Rechtspflege, Gerichtswesen und Gemeindeverfassung aus, und insbesondere ist die Ent-

¹⁷¹ Vgl. Bader, Altschweizerische Einflüsse (wie Anm. 156) S. 405 ff. Zu den spätmittelalterlichen Bauernaufständen: Franz, Bauernkrieg (wie Anm. 42) S. 10 ff.; A. Laube, Die Volksbewegungen in Deutschland von 1470 bis 1517, in: Blickle, Revolte (wie Anm. 4) S. 84 ff.; Blickle, Peasant revolts (wie Anm. 43) S. 223 ff.; R. Hilton, Bond men made free. Medieval peasant movements and the English rising of 1381 (London 1973).

¹⁷² Die wichtigsten Strukturveränderungen des Spätmittelalters werden skizziert bei F. Graus, Vom „Schwarzen Tod“ zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters, in: Blickle, Revolte (wie Anm. 4) S. 10 ff.

¹⁷³ Zur Diskussion um die spätmittelalterliche Krise des Feudalismus: R. Hilton, Eine Krise des Feudalismus, in: Feudalismus (wie Anm. 1) SOWI 8 (1979) S. 116 ff.; Bois, Crise du féodalisme (wie Anm. 72) S. 349 ff.; Abel, Agrarkrisen (wie Anm. 73) S. 45 f.; E. Le Roy Ladurie, En Haute-Normandie: Malthus ou Marx, in: Annales 33 (1978) S. 115 ff.; B. Töpfer, Bemerkungen zu dem Problem der „Krise des Feudalismus“ im 14. und 15. Jh. In: Städtische Volksbewegungen im 14. Jh., hg. v. E. Werner und M. Steinmetz (1960) S. 180 ff.

wicklung der bäuerlichen Dorfgemeinschaft zum rechtskräftigen, aktiv handelnden Verband ohne die bäuerliche Mitwirkung undenkbar¹⁷⁴.

¹⁷⁴ Diesen Aspekt betont auch mit Nachdruck K. S. Bader, Bauernrecht (wie Anm. 154) S. 86 f.; Ders., Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter. In: Adel und Bauern (wie Anm. 157) S. 119 ff.